Die zivilrechtliche Haftung der Zeitung für falsche Nachrichten.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Heinrich Weides,
Referendar in Cöln.

Paderborn.
Druck von Ferdinand Schöningh.
1913.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Matthiaß.

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Appelius, Reichspreßgesetz.
Berner, Lehrbuch des Preßrechts. 1876.
Böhme, Der objektive Tatbestand der unerlaubten Handlung. Diss. Leipzig. 1905.
Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerl. Rechts I. 1809.
Crome, System des Deutschen bürgerl. Rechts I/II. 1900/02.
Dalcke, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1900.
Dalcke, Kommentar zum Reichspreßgesetz. 1900.
Dernburg, Das bürgerl. Recht des deutschen Reichs und Preußens I/II. 1899/01.
Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2 Bd. 1906.
Entscheidungen des Reichsgerichts
in Zivilsachen Bd.: 16, 24, 50, 51, 58, 59, 63, 71, 72;
in Strafsachen Bd.: 5, 31.
des Kammergerichts, Jahrbuch für, herausgeg. von Johow.
des Preuß. Oberverwaltungsgerichts 5.
Denkschrift zum Entwurf eines BGB. Berlin, Guttentag. 1896.
Hölder, Kommentar zum BGB. I. 1900.
Fischer-Henle, Bürgerl. Gesetzbuch mit Anm. 1906.
v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit. (Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie.) Bd. 12, 1888.
Kuhlenbeck, Das bürgerl. Gesetzbuch II. 1903.
Ebner, Das Deutsche Zeitungsrecht. 4 Bd. 1908/11.
Flirl, Die zivilrechtliche Haftung der Presse auf Grund des § 676 BGB. Diss. Erlangen. 1908.
v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des bürgerl. Gesetzbuches. 1898.
v. Liszt, Das Reichspreßgesetz. 1880.
Marquardsen, Das Reichspreßrecht vom 7. Mai 74. 1875.
Müller, Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag auf das Rechtsverhältnis zwischen Redakteur, Verleger und Berichterstatter einer Zeitung. Diss. Heidelberg. 1905.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Berlin. Aufl. von 1899.
Aufl. von 1910.
Matthiaß, Die Entwickelung des Deutschen bürgerl. Rechts. Stuttgart. 1905.
Neumann, Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jahrg. IX.
Ortmann, Bürgerliches Gesetzbuch. II. Buch,
Recht der Schuldverhältnisse. 1910.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 1901.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar II. 1900.
Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Bd. I. 1902.
Preßgesetz, Preußisches vom 12. Mai 1851.
Preßgesetz, Sächsisches vom 24. März 1870.
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 50. Jahrg. 1. Heft.
Staudinger, Kommentar zum BGB. Bd. I u. II. 1910/11.
Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reichs. 1909.
Der Zeitungsverlag. X. Jahrgang. Nr. 34/35. VI, III, 1, II. Hannover. 1909.
Zitelmann, Das Recht des bürgerl. Gesetzbuches I. 1900.
Ausschluß der Widerrechtlichkeit. 1906.
Zitelmann, Internationales Privatrecht. 2 Bd. 1897/1913.
Juristische Wochenschrift, herausg. von Kuhlenbeck. 1904.
Frankfurter Rundschau. 38.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. 10.
Protokolle der Kommission für die II. Lesung . . . 1897/99.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechtes von Mugdan-Falkmann.
Goltdammers Archiv für Strafrecht.

Einleitung.

Durch die Zeitungen und die den Zeitungen zu Gebote stehenden Mittel werden dem Publikum in Druckschriften Nachrichten bekanntgegeben. In dem Zeitungswesen haben sich besondere Formen des Preßgewerbes überhaupt herausgebildet. Gerade die Nachrichtenvermittlung ist das Wesen der Zeitung. „Die Bedeutung der Zeitung liegt nun aber nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Druckschrift schlechthin, als vielmehr in ihrem Inhalt und in ihrer Zweckbestimmung, Nachrichtenvermittlerin zu sein.“[1]

Das Wesen der Zeitung ist aber damit erschöpft. Von nationalökonomischem Standpunkte wie auch vom juristischen gilt für sie, daß sie „durch die Nachrichtenvermittlung dem Umsatz der Güter in ähnlicher Weise dient wie die Post und Telegraphie“.[2]

Auf verschiedene Art und Weise übermittelt die Zeitung uns die Nachrichten. Sie bringt dieselben im Rahmen des gewöhnlichen Zeitungsblattes oder, wenn die Nachrichten besonders wichtig sind, und so die Allgemeinheit an ihrem schleunigen Erfahren ein besonderes Interesse hat, in Extrablättern.

Durch beide Formen der Verbreitung wird die Zeitung fremde Rechtskreise verletzen können, und das besonders bei den die Allgemeinheit in höherem Grade interessierenden und durch Extrablätter verbreiteten Nachrichten.

Schadensersatzpflichtig machen kann sich die Zeitung aus Vertrag oder Delikt erst mit dem Augenblicke der Verbreitung. Für

[1] Elsters, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. II. S. 656.
[2] Elsters, a. a. O. S. 655.

das im Abonnement erscheinende Zeitungsblatt kommt als Verbreitung der Versand an die Abonnenten in Betracht. Für das außerhalb eines solchen Vertrages erscheinende Blatt und für die Extrablätter gibt es noch besondere Erscheinungsformen.

Durch die Verbreitung werden öffentlich Nachrichten vermittelt. Öffentlich Nachrichten vermitteln heißt so ankündigen, daß jeder beliebige davon Kenntnis nehmen kann und es nicht auf dem Willen des Ankündigers beruht, welche Personen die Kenntnis erhalten. Diese Arten der Nachrichtenvermittlung der Zeitung, die hauptsächlich für die außervertragliche Verbreitung der Zeitung gelten, nennen wir absichtlich keine öffentliche Ankündigung. Bei Ankündigung denkt man an eine rechtsgeschäftliche Erklärung z. B. BGB. § 299 palam pronuntiare.

Die Zeitung kann nun ihre Leser, sei es der Abonnent, sei es ein beliebiger aus dem Publikum, schädigen durch Falschmeldungen d. h. dadurch, daß sie als wahr Nachrichten bringt, die nicht wahr sind.

Eine Zeitung bringt in ihrer Morgenausgabe und in einem an den Straßenecken angeschlagenen Extrablatte die Nachricht: Zeppelin II ist in Friedrichshafen aufgestiegen und trifft heute hier ein. Können die Leute, die auf die falsche Meldung hin dorthin gefahren sind, Ersatz ihrer Auslagen verlangen?

Der Handelsteil einer Frankfurter Zeitung bringt einen äußerst ungünstigen Artikel über ein westfälisches Industrie-Unternehmen, so daß die Börse mit einem sofortigen Kursrückgang seiner Aktien reagiert.

Ein anderes Mal meldet ein Extrablatt ein schweres Zugunglück, bei dem eine Reihe von Reisenden totgeblieben sein sollen. Auf die Unglücksnachricht hin fahren die Anverwandten in größter Bestürzung zur Unglücksstelle, sogar ein Samariterzug geht dahin ab. Nachher stellt sich heraus, daß bei der Entgleisung der Maschine ein unbedeutender Materialschaden entstanden ist.

Womit können in solchen Fällen einer Schädigung durch Falschmeldungen der Zeitung die Geschädigten Schadensersatzansprüche begründen?

Diese Frage läßt die weitere auftauchen, kann man überhaupt Ersatz einer Vermögensverringerung verlangen, die man anläßlich der Falschmeldung einer Zeitung erleidet?

Diese Fragen sind in der Literatur noch nicht behandelt, daß sie aber in Zukunft wohl öfters eine Rolle spielen werden, das

dürfen wir aus der Entwicklung des Verkehrswesens und seiner Verknüpfung aller menschlichen Tätigkeiten durch die Hilfsmittel des modernen Nachrichtendienstes als sicher annehmen.

Für die Behandlung dieser Fragen kommt nur die Schadenshaftung in Betracht.

Sedes materiae ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) Das Reichspreßgesetz und andere Gesetze kommen höchstens mittelbar als Schutzgesetze im Sinne des § 823, 2 BGB. in Frage.

Das BGB. kennt — abgesehen von einigen hier nicht in Frage kommenden Fällen reiner Zufallhaftung (vgl. §§ 829, 833, 835) nur Haftung bei Verschulden, nämlich

1. bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten,
2. bei außervertraglichem Verschulden und zwar:
   a) bei eigenem Verschulden (unerlaubten Handlungen),
   b) bei fremdem Verschulden, § 831 BGB.

Daraus ergibt sich zwanglos der Gang unserer Untersuchung. Wir werden zunächst prüfen, ob eine Haftung der Zeitung für falsche Nachrichten aus vertragswidrigem Verhalten in Frage kommt. Zu diesem Zwecke haben wir zunächst zu erörtern, ob und welche Verträge in Betracht kommen, und ob die Falschmeldungen eine Verletzung dieser Verträge darstellen. Sollten wir die letztere Frage bejahen müssen, so werden wir auch noch die übrigen Voraussetzungen der vertraglichen Schadenshaftung (Verschuldung, Entstehung eines Schadens, Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Vertragsverletzung) prüfen.

Andernfalls werden wir uns sofort zu der Frage nach der außervertraglichen Haftung wenden.

Erster Teil.

Die Haftung aus vertragswidrigem Verhalten.

§ 1.

Bei Untersuchung der Frage, ob man die Zeitung wegen Falschmeldungen aus vertragswidrigem Verhalten haftbar machen kann, ist vorauszuschicken, daß derjenige, der angelegentlich einer falschen Zeitungsnachricht eine Vermögenseinbuße erleidet, in sehr vielen Fällen gar keinen Vertrag abgeschlossen hat, der auf die Zeitung irgendeinen Bezug hätte. Als Beispiel diene der Fall, daß auf eine Kriegsnachricht hin die Wertpapiere eines Mannes im Kurse fallen, der die Nachricht selbst erst später erfährt und der weder Abonnent der Zeitung ist noch die betreffende Nummer erworben hat. Auch ist es wohl möglich, daß zwar ein Vertrag vorliegt, daß aber die Falschmeldung ganz außerhalb desselben erfolgt. So bei allen Extrablättern. In diesen Fällen scheidet also eine vertragliche Haftung von vornherein aus und kann nur eine außervertragliche Haftung in Frage kommen.

§ 2.

Wenn aber derjenige, der eine Vermögenseinbuße erleidet, einen Vertrag abgeschlossen hat, so kann das auf verschiedene Weise geschehen sein, von Bedeutung sind hier nur folgende Fälle:

1. er hat auf die Zeitung abonniert,
2. er hat die betreffende Nummer vom Verlag oder einem Zeitungshändler gegen Entgelt erworben.

Als Ersatzpflichtige kommen also Verleger und Zeitungshändler in Frage.

Im Falle sub 2 liegt zweifellos Kauf vor. Zweifelhaft erscheinen könnte die Rechtsnatur des Vertrages zunächst im Falle 1.

Die Parteien bei diesem Zeitungsvertrage sind immer der Abonnent einerseits und der Verleger andererseits. Der Verleger ist auch dann Partei, wenn der Leser auf einer Postanstalt abonniert hat. Die Post ist dann nur Vermittlerin.[1]

Der Vertrag ist nun juristisch nicht etwa ein Dienstvertrag.[2] Nicht Dienste des Verlegers — also eine fortwährende Orientierung des Abonnenten über alle Geschehnisse des Lebens sind Gegenstand des Vertrages. Das mag zwar Zweck der Zeitungen sein, sie erreichen diesen Zweck aber durch Verträge über die Zeitungsnummern, die in der Zukunft noch erscheinen sollen. Also Vertrag über Eigentumsübertragung an beweglichen zukünftigen Sachen gegen Entgelt d. h. Kauf. So auch Dernburg[3] und vor allem Ebner in seinem deutschen Zeitungsrecht: „Man ist wohl allgemein darüber einig, daß der Vertrag über den Bezug einer Zeitung oder Zeitschrift ein Kaufvertrag (BGB. §§ 433 ff.) ist.“[4] Auch Elster[5] führt dazu aus, daß der Abonnementsvertrag ein Kauf ist, bei dem Abreden bestehen über die Zahlung des Preises und die Lieferung der Ware. Es ist ein „Vertrag, bei dem die eine Partei eine gewisse Reihe von Leistungen durch Vorausentrichtung an die andere in einem Gesamtbetrage liefert, der niedriger ist, als die mutmaßliche Summe der pflichtigen Einzelleistungen“.[5] Daß das wichtig ist, zeige ein Vergleich. Auch die Wissenschaft hat der Menschheit hohe Dienste zu leisten, deshalb schließt aber der Gelehrte, der im Selbstverlage seine Werke vertreibt, keine Dienst- sondern Kaufverträge ab. Eine andere Regelung würde auch zu praktisch unerträglichen Ergebnissen führen.

Es geht nicht an, den gleichen Vertrag als Dienstvertrag anzusehen, wenn ein Gelehrter oder Zeitungsverleger, aber als Kauf, wenn ein Buchhändler oder Zeitungshändler Gegenpartei ist. Dazu kommt, daß das für die Zeitung gezahlte Entgelt so niedrig ist, daß es nicht, — ohne die Tätigkeit unserer Zeitungen herabzuwürdigen — als Entgelt für Dienste, sondern nur für die Zeitungsnummern betrachtet werden kann.

[1] Flirl, Die zivilrechtl. Haftung. S. 5 u. 6. Ebner, Zeitungsrecht. Bd. III. S. 256. „Die Post spielt hier eine Vermittlerin usw.“

[2] Wie Flirl a. a. O. S. 7 will.

[3] Dernburg, Das bürgerl. Recht., 06. Bd. II, 2 § 169, Anm. 11.

[4] Ebner, a. a. O., Bd. III, S. 256. Auch Rehbein (Das Recht 5, 5.) sagt, das Zeitungsabonnement sei ein Kauf. s. a. Zeitungs-Verlag II. 5, 43.

[5] Elster a. a. O. Bd. I, S. 4.

§ 3.

Alle in Betracht kommenden Verträge sind also **Kaufverträge über die Zeitungsnummern.**

Da es sich um Kaufverträge handelt, so erhebt sich zunächst die Frage, ob die falschen Nachrichten einen Sachmangel im Sinne von BGB. § 459 ff. bilden. Solche Mängel berechtigen ja im Falle des § 463, wenn es sich nämlich um das Fehlen zugesicherter Eigenschaften handelt, auch zum Schadensersatz. In der Unrichtigkeit von Zeitungsnachrichten kann aber kein Fehlen zugesicherter Eigenschaften gefunden werden.[1] „Eigenschaften sind solche Beziehungen der Sache zu anderen Gegenständen oder Personen, die von Einfluß auf die Wertschätzung der Sachen im Verkehr sind."[2]

Zunächst kann die Richtigkeit der Zeitungsnachrichten nicht als zugesichert gelten, die Zeitung wollte sich höchstens verpflichten, für größtmögliche Genauigkeit, nicht aber für absolute Richtigkeit ihrer Nachrichten zu haften. Als Zusicherung bestimmter Eigenschaften werden aber nicht die Angaben erachtet werden können, welche der Verleger bei Einladung zum Bezuge des Blattes macht. Diese Angaben wollen nur die politische oder sonstige Richtung des Blattes und den Umfang, sowie in großen Zügen den Inhalt kennzeichnen, keineswegs hat aber dabei der Verleger die Absicht, die Angaben zu Vertragsbedingungen zu machen und sich zu verpflichten, unter allen Umständen daran festzuhalten. So sehr treffend Ebner (a. a. O. S. 260, 2. Abschn. Bd. 3).

Sodann müßte sich das Fehlen auch auf eine **Eigenschaft der Sache** selbst, also etwa des angekündigten Formates und der Druckart der Zeitung, beziehen, **nicht** aber auf den **geistigen Inhalt** der Zeitung, da wir ja oben nachgewiesen haben, daß nicht der geistige Inhalt, sondern die Zeitung als Sache Gegenstand des Kaufvertrages ist, sich also die Mängelhaftung auch nur auf Fehler in der Materie der Zeitungsnummern beziehen kann.

Eine Sachmängelhaftung käme jedoch in Frage bei den Anzeigen der Zeitung, insofern als es auf den Verkehrswert einer Anzeige von Einfluß ist, an welcher Stelle der Zeitung sie steht, wie sie ausgestattet ist usw. und folglich auch ein Verstoß gegen

[1] Auch vom L G Frankfurt a. M. v. 10. März 1908 nicht behauptet, das von den Lesern im allgemeinen spricht: Gegenteilig das Hanseatische Oberlandesgericht (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte v. Mugdan-Falkmann 9, 32).

[2] Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts (1910) S. 273, § 106, 2.

die Abmachungen über diese Punkte oder der falsche Abdruck als Mangel erscheint. Und hier käme als Schadensersatz eventuell sogar Naturalrestitution in Frage. Bejaht ist diese Frage von Mewes (Goltdammers Archiv für Strafrecht 45, 336), Krückemeyer im Zeitungsverlag (V, 47, 1145) und vom Hanseatischen Oberlandesgericht (Entschdg. v. 2. Februar 1899).

Man kann auch nicht sagen, daß die Ablieferung einer Zeitungsnummer, die eine falsche Nachricht enthält, eine „positive Vertragsverletzung" im Sinne Staubs (vgl. Staub, Die positiven Vertragsverletzungen 1904) sei; denn es wird nicht schlechter geleistet, als der Abonnent nach dem Vertrage verlangen kann, da Gegenstand dieses Vertrages wieder nur die Zeitungsnummern sind. Auf den geistigen Inhalt dieser Nummern kann und will sich der Kauf (als ein Geschäft über körperliche Sachen) nicht beziehen. Daß der Verleger den geistigen Inhalt seinen Anpreisungen und den Gepflogenheiten seines Blattes gemäß gestalten werde, darauf hat der Abonnent keinen Rechts- sondern nur einen durch die gesellschaftliche Sitte garantierten Anspruch.[1]

Daß die hier vertretene Ansicht richtig ist, entspricht auch dem Willen der Parteien, sie wollen gar keinen Rechtsanspruch des Abonnenten gegen den Verleger bezüglich des geistigen Gehaltes der Zeitung, da das der hohen kulturellen Stellung des Verlegers bezw. Redakteurs nicht entsprechen würde.

Die hier vertretene Auffassung ist auch praktisch allein möglich, da man doch keinem Gericht zumuten kann, über den geistigen Gehalt einer Zeitung oder, was nach obigem ja auch in Frage kommen könnte, eines wissenschaftlichen Buches abzuurteilen.

Haftet aber der Verleger nicht wegen der Falschmeldungen seiner Zeitung, so haftet noch viel weniger der Zeitungshändler, der sie weiter verkauft.

Eine Haftung für Falschmeldungen läßt sich demnach aus dem Vertragsrecht überhaupt nicht konstruieren, weil sie keine Vertragsverletzung darstellen können. Es erübrigt deshalb, die übrigen Voraussetzungen der vertraglichen Schadensersatzpflicht zu prüfen.

[1] Vgl. auch Dernburg a. a. O. „Kann der Abonnent darauf klagen, daß die Zeitung programmäßig hergestellt wird, wenn sie der Herausgeber . . . einstellt? Das liegt nicht im Sinne des Vertrages nach der Verkehrsauffassung."

Zweiter Teil.

Die Haftung aus außervertraglichem Verschulden.

A. Allgemeines.

Das nächstliegende Erfordernis für eine Haftung aus außervertraglichem Verschulden — sei es nun eigenes oder fremdes — ist natürlich, daß das Verschulden in die äußerliche Erscheinung tritt. Das geschieht durch Handeln oder Unterlassen. In unserem Falle können die Falschmeldungen nur als Handlungen irgendwelcher Personen aufgefaßt werden.

Wann ist aber die Falschmeldung als vollendete Handlung vorhanden? Im Augenblick der Verbreitung der Zeitung oder des Extrablattes. Von einer Verbreitung kann natürlich noch keine Rede sein, wenn die Zeitung bezw. das Extrablatt den Betrieb der Zeitung noch nicht verlassen hat, wenn also jemand von dem Inhalt der Zeitung oder des Extrablattes bereits im Betriebe der Zeitung erfährt, etwa schon in der Setzerei oder Druckerei. Folglich kann hier von einer schädigenden Handlung der Zeitung nicht geredet werden, nur der Dritte hat gehandelt, indem er sich die Kenntnis des Zeitungsinhaltes verschaffte.

Was bedeutet aber „Verbreitung"?

Volle Klarheit besteht über diesen Begriff nirgendwo. Im Preußischen Preßgesetz vom 12. Mai 1851 lesen wir folgende Bestimmungen:

§ 32. „Die Strafbarkeit eines durch die Presse begangenen Delikts beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses."

§ 33. „Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versandt, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist."

Hier ist das Wort Veröffentlichung für die allgemeine Form gebraucht; jedoch fragt es sich, inwiefern sich eine solche Begriffs-

bestimmung empfiehlt. Ein greifbarer Inhalt ist ihr damit nicht gegeben.

Eine klarere Ausdrucksweise sucht das Sächsische Preßgesetz vom 24. Mai 1870.

Dem Preußischen Gesetze entgegen wurde hier „Verbreitung" als das Allgemeine hingestellt, so daß dieser Begriff an die Stelle von Veröffentlichung trat.

Art. 5 dieses Gesetzes sagt denn:

„Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt oder zu jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten ausgelegt wird."

Dieser klareren Ausdrucksweise hat sich auch unser Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 im § 3 angeschlossen:

§ 3. „Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist."

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich definiert den Begriff der Verbreitung nicht näher und stellt ihm nur den „öffentlichen Anschlag" oder die „öffentliche Ausstellung" von Schriften usw. als gleichbedeutend zur Seite (§§ 85, 110 und 184 RStG.). Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken (§§ 18, 21, 25, 34, 35) enthält sich einer Definition. Die Motive glauben, eine solche ließe sich kaum in erschöpfender Weise geben. Abweichend von der vorliegenden Arbeit ähnlichen Untersuchungen, die teils von Veröffentlichung nur, teils von Zugänglichmachen, teils von Druckschriften allein (so Berner) sprechen, erkennen wir, daß die weiteste Fassung die sicherste ist.[1]

Verbreiten ist die Handlung einer Person, durch welche ein Erzeugnis der Presse der Kenntnisnahme des Publikums zugänglich gemacht wird.

Zu diesem Verbreiten gehört der Wille einer Person, daß das Erzeugnis in die Öffentlichkeit trete.

Über die Art dieser Handlung und ihre Teile ist noch zu sprechen.

Die Zeitung besteht aus Körper und Inhalt. Handlungen, welche nur den Körper, aber nicht den Inhalt zugänglich machen, sind ebensowenig Verbreitung als Handlungen, welche nur den

[1] Vgl. Stenglein, Nebenges. § 3 des PrG., Marquardsen RPrG. S. 55. Appelius RPrG. S. 10 ff.

Inhalt aber nicht den Körper zugänglich machen.[1] „Der Gedanke tritt durch die Zeitung in die Erscheinung, und derjenige, von dem die Verbreitung ausgeht, ist der Täter.“[2]

Unsere Ansicht, die wir soeben darlegten, widerspricht unbedingt den v. Lisztschen Sätzen, daß „die geistige und die körperliche Seite der die Ausführungshandlung bildenden Tätigkeit bei den Preßdelikten völlig auseinanderfalle und durch die beliebte Annahme der Mittäterschaft nur körperlich zusammengehalten werde“.[1]

Das ist nicht die Eigenart der Preßdelikte. Es ist das Tun der Zeitung nicht eine einfache Ausführungshandlung, es ist vielmehr die geistige Reproduktion einer ganzen Reihe einzelner für sich vielleicht wertloser Produkte und ihre umarbeitende Vereinigung zu einem Ganzen, der Zeitung.

Die schädigende Handlung (im Matthiaßschen Sinne: eine körperliche Bewegung. „Handlung ist Körperbewegung, die sich auf bewußten Willensakt zurückführt“)[3] ist — ohne Rücksicht auf den Inhalt d. h. die Art der Rechtsverletzung — das Anschlagen oder das Verbreiten der Zeitung. Ohne den Inhalt aber wird der rein äußerliche Vorgang nicht zur widerrechtlichen Tat; denn an und für sich gestattet die Preßfreiheit jedem, seine Meinung in Schrift und Bild zu äußern.[4] Man operierte sehr viel mit der Bezeichnung Druckschrift allein, hat aber heute schon erkannt, daß dieser Ausdruck zu eng begrenzt ist, so sagt Ebner denn auch bereits: „Werden aber Schriften oder Drucksachen . . .“[5]

Bei jeder Erscheinung ist unsere erste und letzte Frage, was geschieht und was ist gewollt. Durch die Zeitung soll dem Publikum

[1] Vgl. dazu Berner, Lehrbuch des PrR. S. 168.

[2] Vgl. v. Liszt, Das Reichspreßrecht. S. 174 ff.

[3] Matthiaß, a. a. O. § 46.

[4] Vgl. Ebner, a. a. O. Bd. I. S. 2 ff. Der Begriff der Preßfreiheit wird von einigen Schriftstellern (z. B. Klöppel, Das Reichspreßrecht, Leipzig 1894) lediglich als Freiheit der Gedankenäußerung genommen, es werden deshalb von ihnen alle Beschränkungen der Presse für zulässig gehalten, soweit sie nicht die Freiheit der Gedankenäußerung antasten. Allein in Preußen wurde schon durch Art. 27 der Verfassungsurkunde das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, gewährleistet; die Zensur durfte nicht eingeführt werden. Bereits hier ist der Begriff „Presse“ zu eng. Heute besteht der größte Teil des Inhalts der Zeitung nicht in Meinungsäußerungen, sondern in tatsächlichen Mitteilungen und in Ankündigungen (Anzeigen), und die Preßfreiheit erstreckt sich zweifellos auch auf diese. Das Reichspreßgesetz geht denn auch weiter.

[5] Ebner, a. a. O. Bd. IV. S. 111.

d. h. einem unbestimmten Personenkreis, jedwedem beliebigen das wichtige Ereignis, diese Nachricht übermittelt werden. Der gewöhnliche Inhalt solcher Zeitungs- und Extrablätter läßt sich so kennzeichnen: die meisten derselben haben, ohne daß man einen Rat, wenn auch nur indirekt, annimmt, weder Sinn noch Zweck. Sie enthalten in vielen Fällen den Rat des Sehengehens oder doch sicher den, sich danach zu richten.

Diese Betrachtung wäre insoweit richtig, als wir fragen, ist ein Rat im Sinne des § 676 gegeben worden. Auf Grund eines kontraktlichen Verhältnisses nicht. Wir werden dann aber, da § 676 an und für sich eine besondere Haftung nicht begründet, auf die unerlaubten Handlungen hingewiesen. Mit Recht weist auch Matthiaß[1] auf die §§ 823 ff. BGB. hin. Man kann in allen Fällen, nimmt man einen stillschweigenden Rat, zwei Handlungsteile konstruieren. Einmal und zuerst wird das Publikum getäuscht, es wird ein Irrtum im Publikum erregt und stillschweigend der Rat gegeben, sich dies oder jenes Ereignis anzusehen, in einem bestimmten Sinne Vorsorge zu treffen.

Bei dieser wie bei jeder ähnlichen Konstruktion erscheint uns das Bedeutsame nicht so sehr der Rat zu sein, als die Täuschung, die dem Publikum als wahr ein Ereignis meldet, das nicht wahr ist. Die Verursachung des Erfolges beginnt hier schon mit der Täuschung.

B. Die Haftung aus eigenem außerordentlichem Verschulden (unerlaubte Handlungen).

§ 4.

Der Gesetzgeber kann die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht aus eigenen unerlaubten Handlungen auf doppelte Weise regeln. Entweder er schafft genau abgegrenzte spezialisierte Tatbestände oder er stellt einen allgemeinen Deliktsbegriff auf. Den ersteren Weg hat das römische Recht eingeschlagen.[2] Heute verfolgt noch das Strafrecht das Prinzip der spezialisierten Tatbestände (nulla poena sine lege). Dagegen stellten bereits ALR.

[1] Matthiaß, a. a. O. § 1. Anm. 1.

[2] Aber auch im röm. Recht wurde dieses Prinzip nicht scharf durchgeführt, wie sich z. B. aus D 9. 2 I 1 und 3 ergibt. Die Normen der lex Aquilia wurden nach und nach zu einem System ausgebildet, das alle Fälle der Sachbeschädigung umschloß.

(preuß. allgem. Landrecht v. Jahre 1794 I 6 § 1), code civil Art. 1382, 1383 (tout fait quelconque de l'homme qui cause a autrui un dommage, oblige celui par la faute), sächsisches BGB. (§ 773) und Schweizer Obligationenrecht (Art. 50) einen allgemeinen Deliktsbegriff auf.

Das BGB. ist keinem der beiden Prinzipien gefolgt, sondern hat einen Mittelweg eingeschlagen. Diese Lösung muß wohl als mangelhaft bezeichnet werden, sie erschwert jedenfalls eine Orientierung über die Anwendung der Rechtssätze im Einzelfall außerordentlich. Matthiaß charakterisiert den Standpunkt des BGB. richtig dahin: „Das BGB. regelt die Schadensersatzpflicht aus eigenen unerlaubten Handlungen nicht wie das römische und das gemeine Recht durch Aufstellung der allgemeinen Norm, daß jede vorsätzliche oder fahrlässige, widerrechtlich schädigende Handlung ersatzpflichtig mache, sondern in der Weise, daß allerdings ein einheitlicher Anspruch auf Schadensersatz aus schuldhafter widerrechtlich schädigender Handlung gegeben wird, die Voraussetzungen aber besonders in der Richtung eng begrenzt werden, daß objektiv der Rechtskreis festgestellt wird, dessen Verlegung schadensersatzpflichtig macht."[1]

Das BGB. gibt drei allgemeine Tatbestände in den §§ 823, 1, 823, 2, 826 und drei besondere in den §§ 824, 825, 839. Es unterscheidet die Delikte nach dem Rechtskreise, den sie verletzen (so Matthiaß I § 142, I). Dagegen läßt es der Art der Verletzungshandlung keine unterscheidende Wirkung zukommen. So kommt es auch, daß es kein besonderes Delikt der Täuschung kennt. Die Falschmeldungen enthalten noch nicht deshalb ein Delikt, weil sie eine Täuschung darstellen. Die Täuschung ist vielmehr nur dann ein Delikt, wenn sie eine Verletzung der im BGB. geschützten Rechtskreise enthält. So auch Cosack (Bd. I § 165 VII, „Delikt ist nicht die Täuschung an sich, sondern die Schädigung des Getäuschten an Freiheit, Vermögen" usw.).

Die allgemeinen Voraussetzungen der Deliktshaftung stehen fest. Sie sind nach Matthiaß — 1. Verletzung eines fremden Rechtskreises — nach obigem diejenige Voraussetzung, deren Vorhandensein dem Delikt das unterscheidende Merkmal aufdrückt —, 2. Widerrechtlichkeit dieser Verletzung, 3. Zurechenbarkeit und Verschuldung, 4. Eintritt eines Schadens, 5. ursächlicher Zusammenhang zwischen Handlung und Schaden.

[1] Matthiaß, a. a. O. § 142, I. S. 407.

Die erste Voraussetzung einer Deliktshaftung ist darnach die Verletzung eines Rechtskreises. Wir haben also festzustellen, welche Rechtskreise durch Falschmeldungen verletzt werden können. Zu diesem Zwecke betrachten wir die einzelnen Delikstatbestände des BGB., von denen wir ja schon sagten, daß sie nach den Rechtskreisen unterschieden werden, deren Schutz ihre Aufgabe ist.

§ 5.

Welche Rechtskreise können durch die Falschmeldungen einer Zeitung verletzt werden?

I. 1. Im § 823, 1 werden zwei Gruppen von Rechtskreisen geschützt:

1. Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit. Das sind keine Rechte, wohl aber Rechtsgüter oder Rechtskreise.

Für uns kommen in Betracht: Leben, Körper und Gesundheit. Diese Güter können sehr wohl durch Falschmeldungen verletzt werden, z. B. eine Mutter wird vom Schlage gerührt, als sie die falsche Nachricht von dem Bahnunglücke und dem Tode ihres Sohnes erfährt.

Nicht in Betracht kommt für uns „Freiheit". Unter Verletzung der Freiheit verstehen viele außer der Verletzung der persönlichen körperlichen Freiheit jeden Eingriff in die ungestörte Willensbetätigung (vgl. Staudinger zu 823 Anm. II, 2 c). v. Liszt sagt, „daß hierhin auch die ungestörte Willensbestimmung gehört".[1]

In unseren Fällen handelt es sich offenbar um eine Beeinflussung im Denken. Diese ist aber für die freie Willensbestimmung philosophisch ebensogut wie juristisch zu verwerfen. Aller Grund geht hier erst durch die freie Willensbestimmung des Menschen. Würden wir bei der Beeinflussung in bezug auf die Gedanken die freie Willensbestimmung ausschließen, so kämen wir dahin, bei jedem Irrtum im Beweggrunde das gleiche tun zu müssen. Sehr deutlich sagt dazu Zitelmann: „Man hat die Ansicht aufgestellt, daß der Irrtum im Motiv die Freiheit des Willens, folgeweise ein für das Rechtsgeschäft erforderliches Tatbestandsmerkmal, ausschließe und somit dieses selbst nichtig sein lasse. Gewiß bestimmt der Irrtum im Motiv zusammen mit allen übrigen ursachlichen Momenten Dasein und Inhalt des Willensaktes — es ist ja eben Motiv. Wird

[1] v. Liszt, Deliktsobligationen. S. 24.

nun hier durch ein solches Bestimmen die vom Recht erforderte Freiheit des Willens aufgehoben, dann hat dasselbe bei jedem Willensakte statt, denn jeder Willensakt hat seine Motive; damit ist der Wille auch rechtlich unfrei, wenn ihn richtige Vorstellungen motivieren . . . Hebt aber die richtige, motivierende Vorstellung die Freiheit des Willens, wie sie das Recht erfordert, nicht auf, dann bleibt dieselbe auch bei der unrichtigen, motivierenden Vorstellung bestehen."[1]

Es sollte unseres Erachtens wenigstens der Jurist an dem Glauben an die Unverletzlichkeit des Willens, an die Willensfreiheit, nicht rütteln.

Eine Willensbeeinflussung kann keine Willensverletzung sein, wenn die durch den Geschädigten vorgenommene Handlung ein Ausfluß eigener, freier, wenn auch durch dritte in irgendeiner Richtung gedanklich beeinflußter Entschließung war.[2]

Gegenüber der Ansicht derer,[3] die unter Verletzung der Freiheit also nicht nur Verletzung der körperlichen, sondern auch der Willensfreiheit und zwar Verletzung der letzteren durch Willensbeeinflussung verstehen, teilen wir die Zitelmannsche Ansicht (cf. Anm. 1), daß nur an Verletzung der körperlichen Freiheit zu denken ist.

Eine Willensbeeinflussung kann keine Willensverletzung sein, wie bei den Römern schon eine sprichwörtliche Formel „coacta voluntas tamen voluntas est" und weiter Paulus[4] es kurz und

---

[1] Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. S. 415.

[2] Ebenso ein Resultat RG. 58, 24: „Allerdings wird beim Streite über die Bedeutung, in welcher das Gesetz von Freiheit spricht, von namhaften Autoren die Ansicht vertreten, daß darunter ganz allgemein die freie Betätigung des Willens zu verstehen sei; allein, wenn man dieser weitesten Auslegung folgen wollte, so würde doch zur Begründung des Schadensersatzanspruches immer gehören, daß eine widerrechtliche Verletzung der freien Willensbetätigung vorliege, und es ist ausgeschlossen, daß das Gesetz die Einwirkung auf fremden Willen schon aus dem Grunde für widerrechtlich erklären wollte, weil kein besonderes Recht zur Einwirkung besteht. Vielmehr würde die Einwirkung auf fremde Willenserklärung den Charakter der Widerrechtlichkeit erst durch die Form annehmen, in der sie auftritt, also bei Täuschung . . ." Vgl. aber unsere Ausführung oben zu RG. 48, 115.

[3] Kuhlenbeck, Komm. I. S. 673. „Freiheit ist die ungestörte Willensbestimmung überhaupt; Ders., V. d. Pand. zum BGB. II. S. 356." § 823 bietet den von v. Ihering so sehr gewünschten Ersatz für die actio iniuriarum. Oertmann, Komm. S. 556. v. Liszt, a. a. O. S. 24.

[4] Paulus, D. 4, 2. A. m. c. 21. 5.

bündig für den Fall der Beeinflussung durch seelischen Zwang in den Worten: „quamvis si liberum esset noluissem, tamen volui" zum Ausdruck bringen.

Das Reichsgericht hat das auch wohl empfunden, wenn es in Bd. 48 S. 115 sagt,[1] die Einwirkung auf fremde Willensbetätigung nehme den Charakter der Widerrechtlichkeit erst durch die Form an, in der sie auftrete, also bei Täuschung, Zwang, Drohung. Das ist nur schief ausgedrückt, in den angegebenen Fällen wird die Willensbeeinflussung nicht als solche widerrechtlich, sondern — weil sie dann wirklich fremde Rechtssphären verletzen kann, aber nicht fremden Willen, sondern materielle Güter. Die Verletzung dieser Güter geschieht dann eben mittelbar durch Beeinflussung fremden Willens. Eine Verletzung der Willensfreiheit an sich aber ist undenkbar und kann also auch nicht als Verletzung der „Freiheit" unter § 823, 1 fallen.

Eine Verletzung der Freiheit wird jedoch, selbst wenn man diesen Begriff entgegen unserer Ansicht denkbar weit, im Sinne uneingeschränktester Selbstbestimmung auffaßt, sich nicht denken lassen. Auch bei dem eindringlichsten Rat, den eine solche Falschmeldung enthält, ist es in das persönliche Belieben gestellt, demselben gemäß zu handeln.

Die Täuschung an sich ist keine Verletzung der Willensfreiheit, denn der Getäuschte ist in seiner Freiheit, d. h. in seiner Willensfreiheit deswegen nicht verletzt, weil sein Wille nicht in anderem Sinne unfrei ist als in jedem Falle eines ihn bestimmenden Irrtums.

I. 2. Die zweite Gruppe von Rechtskreisen, die im § 823, 1 geschützt wird, ist „Eigentum oder ein sonstiges Recht".

Über die Frage, was ein sonstiges Recht ist, herrscht große Uneinigkeit. Unter „sonstiges Recht" ist zu verstehen natürlich ein subjektives Recht,[2] eine Berechtigung, ein Wollendürfen, ein rechtlich geschütztes Interesse.[3] Dies wird, wenn auch in etwas anderer Form, von Matthiaß[4] vertreten: „Die allgemein geschützten Inter-

[1] Ähnlich ja in ERG. 58, 24. Vgl. Anm. 12.

[2] Vgl. so Hölder, Kommentar z. BGB. I (1900). S. 277.

[3] Vgl. die Ausführungen von Matthiaß, a. a. O. über den Begriff der subjektiven Rechte § 16 I. S. 27: speziell gestaltete subjektive Rechte — generell gestaltete subjektive Rechte.

[4] Nicht jedes rechtlich geschützte Interesse hat freilich auch den Charakter des subjektiven Rechts, vgl. Prot. II. S. 620: „beeinträchtige sein Interesse, verletze aber nicht sein Recht."

essen kommen nicht in Betracht. Es gehören also hierher Persönlichkeitsrechte, (auch der Besitz) und die immateriellen Rechte (Namen-, Urheber-, Erfinder-, Firmenrecht). Die dinglichen und die Immaterialgüterrechte zählen zweifellos zu den im Gesetz genannten sonstigen Rechten, aber auch Forderungsrechte gehören zu ihm."[1] Wir kennen verschiedene Arten des subjektiven Rechts: Rechte des rechtlichen Dürfens, Darfrechte, sogenannte absolute Rechte oder Ausschlußrechte, Rechte des rechtlichen Sollens, Sollrechte, sogenannte relative Rechte oder Obligationen, endlich Rechte des rechtlichen Könnens, Kannrechte. Da die Kannrechte nicht verletzt werden können, so fallen sie nicht unter § 823, 1.

Es gibt nur ein Sollrecht, mehrere Darfrechte, diese sind 1. dingliche Rechte, 2. Rechte an fremden Personen, 3. Persönlichkeitsrechte (technisch nicht als subjektive Rechte, sondern als Rechtsgüter geschützt). Der Besitz fällt unter § 823, 1, anerkannt durch das Reichsgericht. Auch Matthiaß zählt ihn darunter.[2] Das ist von der größten Wichtigkeit, denn es ergibt sich daraus ein wesentlicher Unterschied zwischen unserem und dem römischen Recht.

Es interessiert uns noch, ob die Ehre unter die sonstigen Rechte fällt. Beispiel für Verletzung der Ehre durch eine Falschmeldung: Im Wahlkampfe werden über einen politischen Gegner falsche, ehrkränkende Nachrichten durch angeschlagene sog. Wahlzeitungen verbreitet.

Die Ehre selbst ist nicht als Recht anzusehen,[3] jedoch zeigen die strafrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Ehre, daß ein Recht auf Nichtverletzung der Ehre, auf „Integrität" der Ehre (Matthiaß a. a. O. § 142, II e) anerkannt werden muß (Dernburg II, 2, § 383, IV 1).

Gehört nun dieses Recht auf Integrität der Ehre unter die sonstigen Rechte des § 823, 1? Rechnet man alle (private und öffentliche) Rechte hierher, so ergibt sich sofort die Bejahung der Frage, rechnet man aber mit der weitaus herrschenden Meinung nur private Rechte hierhin, so ist erst die Vorfrage zu beantworten, ob das Recht auf Ehre ein privates oder öffentliches Recht ist. Dernburg (II, 2 § 383, IV) bejaht diese Frage und zählt deshalb

[1] Matthiaß, a. a. O. S. 632, I.

[2] Matthiaß, a. a. O. S. 632, I. So Neumann, BGB. Handausgabe (1903) I. S. 392. Dernburg, a. a. O. S. 614. Kuhlenbeck, a. a. O. S. 674. Merkwürdig Oertmann, Komm. S. 557 u. ähnlich Crome, System II. S. 1020.

[3] RG. 51, 375.

das Recht auf Ehre zu den sonstigen Rechten. Cosack (II, § 163 I, 1 a u. b) verneint sie und sieht die Ehrverletzung deshalb nicht als unter § 823, 1 fallend an. Es kann aber unseres Erachtens dahingestellt bleiben, ob das Recht auf Integrität der Ehre ein privates oder öffentliches Recht ist, da es schon aus einem anderen Grunde nicht zu den sonstigen Rechten gezählt werden kann. Das BGB. zeigt nämlich dadurch, daß es bestimmte Fälle der Ehrverletzung regelt, daß ihm eine allgemeine Regelung fernliegt.[1] So vor allem Matthiaß.

Auch das Vermögen als solches gehört nicht unter die „sonstigen Rechte," da es überhaupt nicht als selbständiges Recht in Frage kommen kann. Noch viel weniger gehört es natürlich zu den unter „Gruppe 1" aufgezählten Gütern.

Sehr richtig sagt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 27. A. 1905 (VI Zivilsenat): „Die Klage beruht von vornherein auf einer rechtlich unhaltbaren Grundlage, auf der Anschauung, daß man allgemein für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Vermögensschaden hafte. Dieser Satz ist dem BGB. fremd. Der § 823, 1 statuiert, von der im Abs. 2 enthaltenen Erweiterung abgesehen, eine Schadensersatzpflicht nur wegen schuldhafter, widerrechtlicher Verletzung der dort aufgeführten bestimmten Rechtsgüter und Rechte. Das Vermögen ist also in § 823, 1 nicht geschützt. RG. 58 S. 28 nennt diesen Satz „anerkannt".

II. 1. Wir beschäftigen uns nunmehr mit der Konstruktion einer Haftung aus § 823, 2:

„Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

Es handelt sich hier um den Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz. Die Voraussetzungen der Haftpflicht sind 1. der Verstoß gegen ein Schutzgesetz, 2. stets ein Verschulden, selbst wenn nach dem Inhalte des Schutzgesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich.

[1] Matthiaß, a. a. O., § 142. II. C. Gegenteilig RG. 51. 375, dem nicht beizupflichten ist: „Der Ansicht, daß für die Ehrverletzung auf dem Gebiete des BGB die Schadensersatzpflicht ausschließend nur durch § 824 geregelt sei, ist nicht zuzustimmen."

Übrigens finden wir im preußischen Rechte ALR. I. Buch 6. Titel ähnlich:

§ 26. „Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeiverbot vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre."

Das Verhältnis von § 823, 2 zu § 823, 1 ist sehr streitig. Es ist das auch hier nicht zu entscheiden. Wir schließen uns der von Dernburg[1] vertretenen Ansicht an, daß § 823, 1 nur bestimmte Rechte (nicht z. B. Vermögen schlechtweg) schützt, § 823, 2 aber Vermögen als solches.

Das Vermögen, das demnach als solches hier geschützt erscheint, kann — wie die bereits aufgezählten Beispiele ergeben — durch Falschmeldungen sehr wohl verletzt werden. Die Verletzung muß aber im Falle des § 823, 2 besonderer Art sein, sie muß geschehen durch Verstoß gegen ein Schutzgesetz".

Was ist ein „Schutzgesetz"? Die Schutzgesetzbestimmung hat in der Literatur einen großen Streit hervorgerufen. Einig sind sich die verschiedenen Verfasser über das Rätselhafte dieser Norm, in ihrer Unbestimmtheit liegt der Hauptfehler des ganzen Absatzes. Darüber, welche Normen den Schutz eines anderen bezwecken, liegen drei Ansichten im Streit.

1. Die engste Ansicht — entsprechend der Ansicht der Kommission (Prot. II, 2711) — versteht unter Schutzgesetz nur Gesetze, die den Schutz einzelner oder einzelner Klassen bezwecken.[2]

---

[1] Dernburg, Bd. II, 2 § 383, IV. 3. Vgl. Crome, System II 1023. „Abs. 2 soll nach der Idee des Gesetzes eine Lücke ausfüllen, die sich bei Anwendung von Abs. 1 ergibt." Planck a. a. O. S. 611 „beide Vorschriften ergänzen sich". Vgl. ferner Prot. II, 2711.

[2] Vgl. Dernburg, a. a. O. 615 ff. Matthiaß § 142, II. B. vgl. die Matthiaßsche Definition wörtlich oben. Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes in § 823 (Göttinger Festgabe für Regelsberger) 1901. S. 31 ff. Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem BGB. 1898. S. 26: „Schutzgesetze sind Gesetze, die den Schutz einzelner oder gewisser Personenklassen gegenüber den ihnen von anderen drohenden Schadensgefahren bezwecken, nicht aber auch die im Interesse der Gesamtheit gegebenen Vorschriften . . ." Lenel, Zum Begriff der unerlaubten Handlung. D. J. Z. 1897. S. 411. „Schutzgesetze sind Gesetze, deren Übertretung die Interessen bestimmter einzelner verletzt und gefährdet und die gerade zum Schutze dieser Interessen erlassen sind."

Vgl. Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. 2. Aufl.

In Anlehnung an den Singular „eines" andern werden hier alle im Interesse der Gesamtheit erlassenen Gesetze ausgeschieden (so Linkelmann, Lenel, Dernburg und Detmold vgl. S. 18 Anm. 2).

2. Die weiteste Ansicht — entsprechend der Ansicht der Regierung bei Beratung des BGB. im Reichstag, es sei selbstverständlich, daß ein Gesetz, das die Gesamtheit schützen solle, auch den einzelnen schütze — versteht hierhin: alle Gesetze, auch die den Schutz der Gesamtheit bezwecken, da jedes Gesetz zum Schutze der Gesamtheit auch den einzelnen schütze.[1]

3. Eine Mittelmeinung, die herrschende, sagt, jedes Gesetz, das nicht ausschließlich im Interesse der Gesamtheit als solches gegeben ist[2] (z. B. Verbot des Hochverrats[3]).

So Örtmann, Cosack, Crome (cf. Anm. 26).

Die Mittelmeinung aber ist unseres Erachtens — wie das oft die Mittelmeinungen sind — irrig. Richtig ist nur die erste Ansicht. Daß die Ansicht der Kommission im Gesetzestexte nicht richtig zum Ausdruck gekommen sei, läßt sich eigentlich schlecht behaupten gegenüber der bestimmten Fassung: zum Schutze eines anderen. So sagt denn auch richtig Matthiaß:[4] „Schutzgesetze sind nur Gesetze, die eben gerade die Interessen einzelner zu schützen bestimmt sind im Gegensatze zu solchen, die allgemeinen Interessen dienen."

Wir verstehen unter Schutzgesetz:

1. alle privatrechtlichen Vorschriften, die den Schutz eines anderen bezwecken (Beispiel § 630),
2. Polizeivorschriften usw. zum Schutze eines anderen,
3. strafrechtliche Normen zum Schutze eines anderen.

1904. S. 222: „Schutzgesetze sind Schutznormen, die Rechtsgüter des einzelnen im Gegensatz zu Rechtsgütern der Gesamtheit zu schützen bestimmt sind."

[1] Endemann, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts 1903 I. S. 1263: „Schutzgesetze sind Ver- und Gebote, die sowohl zum Schutze des einzelnen als auch im Interesse der allgemeinen Ordnung und Sicherheit erlassen sind."

[2] Örtmann, a. a. O. zu § 823, 4 a. Cosack, a. a. O., S. 604. Crome, a. a. O., § 326, 2. S. 1017: „Schutzgesetze sind Schutznormen der verschiedensten Art aus dem Gebiete des Privat- und öffentlichen Rechts zum Schutze der einzelnen in ihrer persönlichen Integrität, in ihren Vermögens- und sonstigen Interessen." Vgl. RG. in Jur. Woch. Schr. 04. S. 554, RG. 59, 237. 63, 329.

[3] So Planck, a. a. O. S. 612. Örtmann, a. a. O. S. 558. v. Liszt, a. a. O. S. 27; anderer Meinung Detmold, a. a. O. S. 32.

[4] Matthiaß, § 142, II. 3.

Wird auch seinem Wesen als Schutzrecht κατ᾽ ἐξοχήν entsprechend zum weitaus überwiegenden Teile das Strafrecht in Betracht kommen, so ist es doch falsch, die Schutzgesetze allein im Strafgesetzbuch zu suchen und z. B. den Privatrechtssätzen den Charakter der Schutzgesetze kurzerhand abzusprechen.[1]

Auch Matthiaß betont, daß § 823, 2 besonders auf eine Reihe strafrechtlicher Gesetze verweist.[2]

Sicher sind aber auch Bestimmungen des BGB. selber darunter zu zählen.[3]

Wenn nun Schutzgesetze mit besonderer Vorliebe im Strafrecht gesucht und gefunden worden sind, so ist aber hier festzustellen, daß die Schutzgesetze sämtlich nicht die Verhütung einer Verletzung, sondern die einer Gefährdung zum Gegenstande haben.[4]

Als Schutzgesetze kommen hier in Betracht:

1. § 185 Strafgesetzbuch. Vom RG. (51, 369) wird dies bejaht, verneint wird es von v. Liszt (weil § 824 den § 823, 2 einschränke), verneint wird es ferner von Matthiaß.[5]

Wir kommen, getreu der oben ausgesprochenen Ansicht, daß die Ehre im BGB. nicht durch eine der allgemeinen Bestimmungen geschützt ist, zu dem Resultate, daß Ehrverletzungen durch falsche Zeitungsnachrichten weder durch § 823, 1 noch § 823, 2 getroffen werden.

2. § 263 Strafgesetzbuch. Betrug. Auch Betrug durch eine Falschmeldung ist denkbar z. B.: eine Zeitung meldet, es sei eine öffentliche Sammlung für eine Flugspende, auch sie nehme Spenden an. Das Geld verwenden dann Redakteur und Verleger zu eigenen Zwecken.

3. § 360 Z. 11. Die hauptsächlichsten „Gefährdungsdelikte“ finden sich fast durchweg bei den Übertretungen. Und in der Tat besteht der 29. Abschnitt II. Teiles des Strafgesetzbuches fast ausschließlich aus „Gefährdungsdelikten“. Hier beschäftigt uns vor allem § 360, Ziff. 11, den z. B. Böhme[6] mit den Worten, „daß

[1] Das tut Örtmann, a. a. O. S. 558. Vgl. dagegen „Das Recht“ 1904. S. 447.

[2] Matthiaß, a. a. O., § 142. I. 3.

[3] So auch Crome, a. a. O. 1023; Planck, BG. Kom. II. S. 612; Linckelmann, a. a. O., S. 26; Schollmeyer, a. a. O., S. 222; A. M. Enneccerus-Lehmann, Das bürgerl. Recht. S. 845.

[4] Wir finden diesen Gedanken schon ALR. I. Buch 6 Titel § 26.

[5] Matthiaß, a. a. O., § 142. II C.

[6] Böhme M., Der objektive Tatbestand der unerl. Handl. S. 76.

weiterhin auch das sittliche und religiöse Empfinden Rechtsgüter des einzelnen, und die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze (vgl. § 360 Ziff. 11 u. 13) Schutzgesetze im Sinne des § 823, 2 sind, kann m. E. keinem Zweifel unterliegen" als Schutzgesetz anführt.

Eine Betrachtung allgemeiner Art insoweit, als wir ähnliches oft bei der Veröffentlichung von Zeitungs- und besonders Extrablättern feststellen können, ist mit Rücksicht auf den in Rede stehenden § 360, Ziff. 11 StrGB. gegeben.

„Daß grober Unfug auch durch die Presse verübt werden kann, ist nicht bloß wiederholt von dem RG. ausgesprochen worden, sondern wird auch jetzt von der Rechtsprechung überhaupt ganz allgemein anerkannt. Die Richtigkeit dieses Rechtssatzes an sich wird auch wohl nicht mit Grund zu bestreiten sein, nur werden in der Praxis die notwendigen Grenzen häufig in unstatthafter Weise überschritten."[1]

Aus unseren Erörterungen und für unsere Schlüsse ist die Frage scheinbar doch nicht zu unterschätzen, inwieweit durch Zeitungen mit falschen Nachrichten, unter welchen Bedingungen durch sie der Tatbestand des groben Unfugs erfüllt sein wird. Gegen jeden Eingriff störender Art soll diese allgemeine Strafandrohung jedenfalls nicht gegeben sein.

Vielmehr muß die Störung sich zunächst auf einen unbestimmten Personenkreis, die Allgemeinheit als solche, beziehen. Auch darf die Störung nicht eine bloß psychische sein. Es genügt also nicht die Erregung irgendwelcher subjektiver Empfindungen, etwa von Furcht, Ärger usw., bei der Allgemeinheit. Es muß vielmehr eine Störung der äußeren staatlichen Ordnung eintreten. So auch Ohlshausen.[2] Das letztere folgert man mit Recht daraus, daß § 360 Ziff. 11 den groben Unfug in Zusammenhang bringt mit einer anderen Störung der äußeren Ordnung: dem ruhestörenden Lärm. So hat das RG.[3] mit Recht in einem von ihm beurteilten Falle — eine Zeitung hatte ein Gedicht veröffentlicht, daß augenscheinlich den Zweck verfolgte, die zusammen in dem Landesteile lebenden Polen und Deutschen zu verbittern — das Vorliegen des groben Unfugs verneint, weil, wenn auch das Gedicht tatsächlich geeignet war, Unruhe und Widerwillen zu erregen, der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung nicht gestört worden sei.

[1] Dalcke, Kom. z. Strafgesetzbuch. S. 509.
[2] Olshausen, Kom. z. StGB. 6. Aufl. 1901 zu § 360 Z. 11.
[3] RG. 31, 185 ff.

Es habe das allerdings geschehen und auch als Folge des Gedichtes beobachtet werden können, wenn die Leser ihre Gefühle äußerlich betätigt hätten.

Wenn also jemand bei der nötigen Überlegung zu der Überzeugung hätte kommen müssen, daß seine Handlung das Publikum beunruhige, und wenn tatsächlich auch die Beunruhigung des Publikums eintritt und eine Störung der äußeren staatlichen Ordnung zur Folge hat, so verübt er groben Unfug.

Deshalb käme es in sämtlichen vorliegenden Fällen auf die tatsächliche Prüfung an, ob der Redakteur, welchem vorsätzliches Handeln durch Veröffentlichung des fraglichen Zeitungs- oder Extrablattes zur Last fällt, bei der erforderlichen ihm obliegenden Erwägung zu der Meinung hätte kommen müssen, daß die darin enthaltenen Nachrichten auch unwahr und deshalb geeignet sein können, die Allgemeinheit, das Publikum ungebührlich zu beunruhigen und zu belästigen und so allgemein den öffentlichen Frieden zu stören.[1]

Sicherlich wird durch die Zeitung im Sinne unserer Darlegungen der Tatbestand des groben Unfugs mit seinen wesentlichen Merkmalen erfüllt werden können. Ob man aber die Zeitung aus § 823, 2 deshalb wegen Verstoßes gegen ein Schutzgesetz schadensersatzpflichtig machen kann, ist eine weitere Frage.

Nach unserer Begriffsbestimmung des Schutzgesetzes ist § 360, Ziff. 11 nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823, 2 zu betrachten. Nicht der Schutz des einzelnen wird in § 360, Ziff. 11 beabsichtigt, sondern im Gegenteil die Gesamtheit soll geschützt werden.

Übrigens wird § 360, Ziff. 11 (eine vereinzelte Ausnahme bietet Böhme[2]) auch nicht von den Verfechtern der Mittelmeinung einbegriffen, denn § 360, Ziff. 11 ist ausschließlich im Interesse der Gesamtheit als solcher gegeben.

III. In § 824 wird die Ehre[3] geschützt und zwar lediglich die geschäftliche Ehre und auch nur gegen solche Eingriffe, die in un-

[1] RG. Z. 16. S. 99.

[2] Vgl. Böhme, a. a. O. S. 76, der ihn als Schutzgesetz anführt; Böhme glaubt, daß sich an eine Übertretung des § 360, Ziff. 11 und ähnl. kein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch knüpft, weil das Erfordernis des materiellen Schadens mangeln werde. Eine Begründung für diese Ausführungen erbringt Böhme nicht und setzt sich mit der Bezeichnung des § 360 Zif. 11 als Schutzgesetz mit seiner eigenen Definition in Widerspruch. (S. 73 u. 74.)

[3] Matthiaß, a, a. O., § 142, II C.

wahren, kreditgefährdenden oder sonstige geschäftliche Nachteile mit sich bringenden Behauptungen entstehen. Es handelt sich also um einen der Spezialtatbestände des BGB. Eine Schädigung des Kredits im Sinne des § 824 ist auch bei Falschmeldungen sehr wohl denkbar. Der Rechtskreis, der hier im § 824 geschützt wird, ist die Ehre, § 824 ist also einer der bestimmten Fälle, in denen das BGB. die Schädigung der Ehre verfolgt.

Das Verhältnis von 824 zu 823, 2 ist nicht so, daß die Ehre an sich schon durch §§ 185 StGB. in Verbindung mit 823, 2 geschützt würde, daß aber 824 diesen Schutz erweiterte, indem es auch fahrlässige Ehrverletzung erfaßte (So Örtmann zu 824), sondern 824 schützt allein die Ehre (cf. natürlich 825). So auch Matthiaß, wie oben angegeben,[1] ferner v. Liszt, so auch Böhme (a. a. O. S. 75).

Bei der Kredit- und Geschäftsschädigung ist Voraussetzung der Ersatzpflicht die Unwahrheit der behaupteten Tatsache. Ist die Tatsache wahr, so kann wohl unter Umständen eine Bestrafung wegen Beleidigung eintreten, nicht aber eine Ersatzpflicht.

Die bloße Unwahrheit der Mitteilung an sich begründet auch noch nicht die Ersatzpflicht, es müssen vielmehr noch einige andere Voraussetzungen zutreffen. Der Redakteur muß sich der unwahren Tatsache bewußt sein. Ferner muß natürlich ein Verschulden vorliegen.

IV. Es bleibt uns nun noch übrig zu untersuchen, ob Falschmeldungen sich auch als Verletzung fremder Rechtskreise im Rahmen des § 826 darstellen können. § 826 schützt ebenso wie 823, 2 das Vermögen als solches. Er unterscheidet sich aber von 823, 2 dadurch, daß er eine andere Art der Vermögensverletzung treffen will. Während nämlich 823, 2 jeden Verstoß gegen ein Schutzgesetz verfolgt, fallen unter 826 nur solche Verletzungen fremden Vermögens, die gegen die guten Sitten verstoßen. Die Klage aus 826 ist also die actio doli des römischen Rechts, nur daß sie nicht wie diese nur subsidiär gegeben ist. Der Begriff der guten Sitten ist sehr unbestimmt. Er ist jedenfalls aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu nehmen.[2]

[1] Matthiaß, a. a. O., § 142, C 1, 2.

[2] Vgl. D. 47, 10, 15. 6. „adversus bonos mores sic accipiendum est non ejus, qui fecit, sed generaliter accipiendum adversus bonos mores hujus civitatis.“

Infolge der Unbestimmtheit des Begriffes kommt es auch, daß § 826 in sehr vielen Fällen gebraucht, oft aber auch eben infolge seiner Unbestimmtheit mißbraucht wird. Nicht gegen die guten Sitten sind natürlich alle Schädigungen eines anderen, wie sie im täglichen Leben jeder vornimmt, wenn er bei einem Geschäft auf seinen Nutzen bedacht ist. Was bedeutet aber gegen die guten Sitten? Vielfach (so auch von Dernburg Bd. I, § 125, Ebner, Bd. III, 53 u. 54) wird die Ansicht vertreten, daß das Gesetz unter „guten Sitten" nicht etwa die Grundsätze der Moral verstehe, sondern der gesellschaftlichen Sitte. Diesen Standpunkt teilt auch das RG., wenn es in seiner Entscheidung (Bd. 48, S. 124 und 71, S. 108) sagt, gegen die guten Sitten verstoße eine Handlungsweise, „die das Rechts- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verletzt".[1] Trotz der Autorität des RG. ist dieser Standpunkt aber unrichtig. Wenn man auch annehmen wollte, daß die gesellschaftliche Sitte in § 826 gemeint sei, so zeigt doch die Bezeichnung „gute Sitte", daß das Gesetz es auf eine moralische Wertung abgestellt wissen will und nicht auf ein bloßes „Rechts- und Anstandsgefühl". Der moralische Begriff der guten Sitten ist auch nicht etwa deshalb hier — wie es Dernburg a. a. O. tut — zu verwerfen, weil angeblich der Richter nicht wissen könne, woher er den Maßstab für das Moralische und das Unmoralische nehmen solle: denn dieser Maßstab ist jedenfalls ein festerer und besitzt größere Allgemeingültigkeit als derjenige für die Schätzung der gesellschaftlichen Sitte. Wir sind deshalb mit Matthiaß der Ansicht, daß „der hier anzulegende Maßstab der guten Sitten dahin zu verstehen ist, daß die moralischen Durchschnittsanschauungen entscheidend sind, nicht besondere subjektive, sei es unter oder über dem Durchschnittsniveau stehende moralische Auffassung" (vgl. Matthiaß, a. a. O § 54, S. 204).

Kann nun eine Falschmeldung einen gegen die guten Sitten verstoßenden Eingriff in fremde Rechtskreise enthalten? Sicherlich, nehmen wir nur den Fall an, daß ein Redakteur oder ein Berichterstatter aus reiner Sensationslust die Schädigung von Personen durch falsche Extrablattnachrichten herbeiführt, so wäre der Tat-

[1] Vgl. Das Recht 1904. S. 361. Vgl. ferner Jur. Woch. Schr. 1901, S. 349. Die Gebote des Anstands sind mit denen der guten Sitten nicht zu identifizieren: non omne, quod licet, honestum est. Der Geschäftsmann kann vielleicht nicht „coulant", er wird aber doch in den Grenzen der vom Recht erheischten guten Sitten handeln. Den Begriff der guten Sitten verwendet das Gesetz auch an anderen Stellen. Vgl. §§ 138, 817, 819. EG. Art. 30.

bestand des § 826 zweifelsohne gegeben; denn der Redakteur — soweit natürlich eine hinsichtlich ihrer Gewissenhaftigkeit ernst zu nehmende Zeitung in Frage steht — macht sich das Vertrauen dieser Leute zunutze, er mißbraucht es, und darin liegt nach „moralischen Durchschnittsanschauungen“ eine Verletzung der guten Sitten.

Es liegt eine schwere Überschreitung der Rechte vor, die man der Presse in „ihrer Freiheit“ gegeben. Es sind ihr diese Rechte gegeben worden in der Erwartung, daß man einen zu mißbilligenden Gebrauch nicht von ihnen macht. Für solche Blätter, die sich zur Verfälschung und Erdichtung von Nachrichten und deren Veröffentlichung durch die Zeitungs- oder Extrablätter aus reiner Sensationslust[1] hinreißen lassen, ist der § 826 wohl derjenige, der jede Ausübung der Rechte der Presse in die Grenzen des Anstandes zurückzudrängen vermag.

Bei dem wirtschaftlichen Kampfe der modernen Zeit, die beherrscht wird von dem Prinzipe der freien Konkurrenz, ist daran festzuhalten, daß in der Regel bei Wahrung berechtigter wirtschaftlicher Interessen ein Verstoß gegen die guten Sitten nur dann als vorliegend erachtet wird, wenn illoyale und unerlaubte Mittel zur Anwendung kommen, die vom Standpunkte der Moral zu verwerfen sind.[2]

Aus dem Urheberrecht gehört hierher der Nachdruck von Artikeln, die nicht urheberrechtlich geschützt sind. Vgl. ferner eine Entscheidung des Hanseatischen OLG. (Das Recht 6, 323).

In Untersuchung der Frage, welche Rechtskreise durch falsche Nachrichten einer Zeitung verletzt werden können, kommen wir demnach zu dem Resultate, daß sie sowohl die im § 823, 1 als im § 823, 2, als im § 824 und § 826 verfolgten Verletzungen von Rechtskreisen enthalten können.

---

[1] Sehr interessant hierzu ein Artikel des JW. X. Jahrg. Nr. 34: „Bis vor wenigen Jahren konnte gerade die deutsche Presse sich rühmen, in bezug auf Ernsthaftigkeit unübertroffen dazustehen. Sie perhorreszierte die Erfindung und Umfälschung von Nachrichten und nicht minder die sensationelle Übertreibung. Darin ist in den letzten Jahren ein Wandel zum schlechten eingetreten. Glücklicherweise handelt es sich um erst nur wenige Zeitungen, die als große Blätter angesehen werden wollen und dabei doch nur die allergewöhnlichste Sensationsmache treiben in Nachahmung fremder, schlechter Sitten.“

[2] Vgl. JW. 37, 679, 11; JW. 36, 746, 17. Vgl. Lobe, Die zivilrechtlichen Folgen von Verrufserklärungen in den modernen Lohnkämpfen. (DJZ. 13, 934.) Das in einer Zeitung erfolgte öffentliche Ausbieten einer Forderung unter Namensnennung des Schuldners verstößt gegen die guten Sitten. (OLG. Dresden, Sächs. Ann. 11, 738.)

§ 6.

Die Rechtswidrigkeit.

Die durch die Falschmeldungen geschehenen Verletzungen von Rechtskreisen müssen auch rechtswidrig sein. Man unterscheidet objektive und subjektive Rechtswidrigkeit. Die letztere wird nach der herrschenden Ansicht für das Zivilrecht nicht erfordert. (Insbesondere sagt das RG. 50, S. 60, daß das Gesetz im § 823 unter „widerrechtlich" nur die objektive Rechtswidrigkeit verstehe.)

Was ist nun objektive Rechtswidrigkeit? Es gibt zwei Ansichten:

1. Rechtswidrigkeit ist nur, was nicht ausdrücklich durch Gesetz verboten ist,

2. jede Handlung ist rechtswidrig, die fremde Rechtskreise verletzt, wenn sie nicht aus einem besonderen Grunde (z. B. Notwehr) als rechtmäßig erscheint.[1] Diese letztere Ansicht ist richtig. So auch Matthiaß:[2] „Die Verletzung eines fremden Rechtskreises ist widerrechtlich (§ 46, S. 149)" und „es kann aber die Widerrechtlichkeit aufgehoben sein", Matthiaß führt als Aufhebungsgründe an: Einwilligung des Verletzten, gesetzlich bindender Befehl an den Handelnden, Notwehr, Notstand und berechtigte Selbsthilfe.

Objektiv rechtswidrig nennen wir „das Tun als solches, oder wo noch ein bestimmter Erfolg im Tatbestand erfordert ist, das Tun als ein diesen Erfolg verursachendes, wenn dieses Tun objektiv beurteilt gegen eine vom objektiven Recht gesetzte Unterlassungspflicht verstößt."[3]

Danach erübrigt sich hier eine nähere Untersuchung, ob eine Verletzung von Rechtskreisen widerrechtlich ist. An sich ist sie eben widerrechtlich, ob die Widerrechtlichkeit ausnahmsweise ausgeschlossen ist, muß der Einzelfall ergeben.

Zu erwähnen ist aber hier, daß das Erfordernis der Rechtswidrigkeit in einem der erörterten Fälle von Verletzungen von Rechtskreisen fehlt, nämlich im Falle des § 826.

Das ist bestritten nur für eine Art der Fälle, in denen die nach 826 zu verfolgende Schädigung sich auf ein formales Recht des Schädigers stützt, die schädigende Handlung also an sich nicht als

[1] Generaliter iniuria dicitur omnia quod iure non fit.

[2] Matthiaß, a. a. O., § 142, III.

[3] Zitelmann, a. a. O., § 46. S. 149. Vgl. Crome, System I. S. 474. Ferner Planck, a. a. O., S. 609. Schollmeyer, a. a. O., S. 225. RG. 58, 24.

rechtswidrig erscheint.[1] Für den letzteren Fall behauptet nämlich Planck, daß § 826 nur zutreffe, wenn die Ausübung des Rechts nach § 226 unzulässig sei. Damit erforderte also 826 doch dann Rechtswidrigkeit, wenn die Verletzung durch Ausübung eines Rechts geschieht. Diese Ansicht Plancks hat aber in der Literatur keinen Anklang gefunden. Die weitaus herrschende Ansicht sagt, daß 826 niemals Rechtswidrigkeit verlange, auch nicht, wenn die Verletzung durch Ausübung eines Rechtes geschehe.[1] Das ist aber hier gleichgültig, weil eine Falschmeldung wohl nie in Ausübung eines besonderen Rechtes der Zeitung geschehen wird. Insbesondere kann ein allgemeines Recht der Presse — wie OLG. Hamburg (in Neumanns Jahrbuch 8, S. 218) richtig bemerkt —, Übelstände so zur Sprache zu bringen, daß dadurch andere in ihrer Ehre gekränkt werden, nicht anerkannt werden.

§ 7.

Verschuldung.

Die Zurechenbarkeit fällt hier weg, sie können wir unterstellen. Unter Verschulden verstehen wir Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Zum Vorsatz gehört, „daß der Handelnde die Handlung an sich wollte und sich den rechtswidrigen Erfolg vorstelle, daß er, als er handelte, das Bewußtsein hatte, die Handlung werde den rechtswidrigen Erfolg herbeiführen."[2] Der Vorsatz kann auch ein bloß eventueller sein. Dieser Vorstellungstheorie steht die Willenstheorie entgegen, nach der der Vorsatz „in einem Wissen und Wollen des Erfolges" besteht.

Fahrlässigkeit ist als vorliegend zu erachten, „wenn der Handelnde die gebotene Sorgfalt nicht beobachtet hat, zugleich aber den Erfolg seiner Handlung hätte vorhersehen können".[3]

Im § 276 gibt das Gesetz keine befriedigende Definition der Fahrlässigkeit, es bestimmt hier nur den Grad der Sorgfalt. Es ist,

[1] So Matthiaß, § 142. II. D. Vgl. Örtmann, der dies namentlich in seiner Abhandlung: „Sittenwidrige Handlungen, Bemerkungen zu § 826 BGB" (DJZ. 8. Jahrg. S. 325) tut. Ferner Örtmann zu 826. Anm. 1; Staudinger zu 826, Anm. 6; Dernburg § 393, II. 2; Crome § 330, Anm. 11. RG. 58, 214. Wie Planck vergl. eine Entschdg. des OLG. Celle v. 26. 2. 01. (Seuff, Arch. Bd. 56. S. 264.)

[2] Matthiaß, a. a. O., § 61. II. B. 1. S. 143.

[3] „ „ „ „ II. B. 2. S. 143.

um die Anforderungen, die an die Sorgfalt des einzelnen gestellt werden, zu charakterisieren, ein „abstrakter Maßstab"[1] (So Matthiaß) anzulegen.

Wir haben hier zu beachten, daß die einzelnen obigen Rechtsgüterverletzungen sich durch die Art des Verschuldens unterscheiden, nämlich:

§ 823, 1 erfordert Verschulden für die Verletzung, also für den Anfangserfolg der Handlung, nicht aber auch für den Enderfolg (Schaden).

§ 823, 2 erfordert Verschulden nur für die Übertretung des Schutzgesetzes.

§ 824 nur für die Behauptung (nicht auch für die dadurch eingetretene Verletzung).

§ 826 erfordert Verschulden und zwar Vorsatz für den Enderfolg, für den Schaden.

§ 826 erfordert also das stärkste Verschulden. Das ist ein Gegengewicht dagegen, daß — wie wir sahen — § 826 keine Rechtswidrigkeit verlangt.

§ 8.

Ein Verschulden erscheint zunächst beim Redakteur als möglich. Dieser ist ja der geistige Leiter, der den von seinen Mitarbeitern gesammelten Stoff verarbeitet und nach außen hin gleichsam die Garantie für den geistigen Inhalt der Zeitung übernimmt. Nun kann zwar ein Verschulden des Redakteurs sehr wohl möglich sein, so wenn er sich von einem Börseninteressenten verleiten läßt, durch wissentlich falsche Alarmnachrichten einen Kurssturz bestimmter Papiere zu inszenieren. Dann hat er den dadurch den Wertpapierinhabern entstehenden Schaden vorsätzlich herbeigeführt. In der Regel wird aber ein Verschulden des Redakteurs, der die falsche Meldung selbst für wahr hält, selten vorliegen. Es kann hier nur Fahrlässigkeit in Betracht kommen, die darin bestände, daß er es versäumt hätte, sich zu vergewissern, ob auch die Quelle, aus der die Meldung stammt, glaubwürdig ist. Vgl. die interessante Entscheidung des OLG. Frankfurt.[2]

[1] Matthiaß, a. a. O., § 61. II. B. 2 a.

[2] OLG. Frankfurt a. M. vom 9. Dez. 1904. (Frankfurter Rundschau 38, 187 und Das Recht 10, 165.) „Der Redakteur hafte für unwahre Mitteilungen auch dann, wenn er die ihm zwar von einem zuverlässigen Manne gemachte

Man kann aber hier wieder nicht verlangen, daß der Redakteur auf seine Erkundigungen viel Zeit verwende, denn darunter litte ja die Aufgabe der Zeitung, möglichst rasch die Nachrichten weiterzugeben. Höchstens könnte man eine Fahrlässigkeit darin finden, daß er kein sorgfältig arbeitendes Personal ausgesucht hat.

Auch ein Verschulden des Verlegers wird sich zweifelfrei nur dann annehmen lassen, wenn der Verleger die Unrichtigkeit der Meldung kannte und ihre schädigende Wirkung voraussah, trotzdem aber seinen Redakteur zur Verbreitung der Nachricht bestimmte. Dagegen wird sich eine Haftung wegen Fahrlässigkeit — also bei Unkenntnis des Verlegers von der Unrichtigkeit der Meldung — noch viel weniger als vorhanden herausstellen.

Auch beim Berichterstatter ist natürlich Vorsatz denkbar, wenn er absichtlich falsche Nachrichten bringt, deren schädigende Wirkung ihm bewußt ist. Ist er aber selbst gutgläubig, so wird sich eine Fahrlässigkeit auch bei ihm nicht zu oft konstruieren lassen, obschon sie bei ihm schon eher als beim Redakteur und Verleger anzunehmen sein wird, da er ja näher an der Quelle der falschen Nachricht ist, sie also eher und besser auf ihre Richtigkeit prüfen kann.

Was von der Schuld des Berichterstatters gilt, hat in gleicher Weise von dritten Personen zu gelten, die in einem Einzelfalle einer Zeitung Nachrichten zur Weiterverbreitung zukommen lassen.

Denkbar wäre sogar auch ein Verschulden der von der Zeitung mit mehr oder weniger niedrigen Diensten beschäftigten Personen, des Druckers, der Zeitungsträger, Extrablattankleber usw., wenn diese Personen die Unrichtigkeit der betreffenden Meldung kannten oder kennen mußten und ihren schädigenden Erfolg voraussahen oder voraussehen konnten. (Wie Lucas, Anl. zur strafrechtl. Praxis 1902 Bd. I, 112 mit Recht für die Frage der strafrechtlichen Haftung für Delikte, die im Inhalt einer Druckschrift begründet sind, annimmt.) Das RG. hat die Verurteilung eines Druckers wegen Fahrlässigkeit deshalb gebilligt, weil ihm durch frühere Vorkommnisse der Verdacht nahegelegt war, daß die von ihm her-

---

Mitteilung doch ohne besondere Erkundigungen veröffentlicht hat." — Vielfach wird der von vielen Gerichten eingenommene Standpunkt der Presse nicht gerecht. Diese Prüfungspflicht ist nicht zu streng zu betonen, eine anständige Presse wird nicht deshalb die Prüfung unterlassen und sich mit der Veröffentlichung der Nachricht beeilen, weil ihr sonst ein anderes Blatt zuvorkommen könnte. — Vgl. die ausführliche Begründung in der Entscheidung des LG. Frankfurt a. M. vom 10. März 1908.

gestellte Druckschrift auch fernerhin eine bestimmte Straftat (Majestätsbeleidigung) enthalten könne.[1]

Das Verschulden ist aber hier doch wohl um so eher auszuschließen, je niedrigere Dienste die betreffende Person verrichtet.

Alle die Personen, die nach vorstehendem — wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen — ein Verschulden treffen kann, können nun nach den bekannten Regeln zueinander im Verhältnis von Mittätern oder Gehilfen[2] stehen, sie können auch als Alleintäter erscheinen. Das alles muß der Einzelfall ergeben.

§ 9.

Der Schaden.

Unter Schaden verstehen wir den Verlust oder die Verringerung ideeller oder wirtschaftlicher Güter. Das BGB. gibt zwar auch Ersatzanspruch bei ideellem Schaden (Verletzung der Ehre z. B.), es beschränkt ihn aber bezüglich der Art des zu leistenden Ersatzes.

In demselben Falle können materielle und immaterielle Interessen verletzt sein. Meist folgt sogar der materielle Schaden aus dem immateriellen Schaden der Körperverletzung (z. B. des Verlustes der körperlichen Schönheit) der materielle Schaden, daß der Verletzte nicht mehr in seinem Berufe tätig sein kann.

In unseren Fällen, denen der Schadenszufügung durch falsche Nachrichten der Zeitung wird es sich um die Ersetzung eines Vermögensschadens handeln.

Den Begriff des Vermögensschadens finden wir schon im ALR. I, 6, § 1: „Jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens."

Die „abstrakte" Schadenstheorie sagt, Vermögensschaden ist die Differenz zwischen der Vermögenslage, wie sie jetzt ist und wie sie ohne das schädigende Ereignis sein würde. Die „konkrete" Schadenstheorie nennt Vermögensschaden die Differenz zwischen dem Werte der beschädigten Sache vor und nach dem schädigenden Ereignis. Das BGB. und genau besehen, auch schon das entwickelte römische Recht folgen der konkreten Schadenstheorie. Sie fordern daher Naturalersatz. Sie verlangen Herstellung des

[1] RG. 32, 220.

[2] Vgl. Zitelmanns Ausführ. in s. Intern. Privatrecht. Bd. II, S. 146 ff.

Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis da sein würde. Das Wort „Herstellung" darf nicht zu eng gefaßt werden. Es soll eine Lage geschaffen werden, die der früheren Lage gemäß der Interessenlage der Parteien gleichartig ist.

Wir definieren wohl, der allgemeinen Lehre folgend,[1] für das BGB. den Vermögensschaden am besten: jeder wirtschaftliche Nachteil, den jemand mit oder ohne sein Zutun in der Weise erleidet, daß entweder sein gegenwärtiges Vermögen verringert (damnum emergens) oder ihm die Möglichkeit eines zukünftigen Gewinnes genommen wird (lucrum cessans).

Die Cosacksche Definition — „Nachteil, den jemand rechtswidrig oder doch gegen seinen Willen erlitten hat"[2] —, soweit Cosack an der betreffenden Stelle überhaupt eine Definition geben will und nicht vielleicht den technischen Schadensbegriff vernachlässigt hat, hat zwei Fehler, die wir bei unserer Definition vermeiden:

1. Zum Begriffe des Schadens ist keine Rechtswidrigkeit erforderlich. Die letztere ist nur eine Voraussetzung für die Frage, ob der Tatsache des Schadens wegen Ersatz verlangt werden kann.

2. Nicht erforderlich ist, daß die Schädigung gegen den Willen des Geschädigten geschieht. Es ist die Betonung dessen gerade für unsere Fälle, in denen durch die Willensentschließungen der Leser der Schaden nicht herbeigeführt wird, wichtig.

Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch dann von einem Vermögensschaden gesprochen werden kann, wenn der Geschädigte selbst zu der Herbeiführung des Schadens mitgewirkt hat.

Das ist der Fall bei Betrug. Der Betrüger fügt dem Betrogenen dadurch Schaden zu, daß er ihn durch Erregung eines Irrtums zu einem für ihn nachteiligen Verhalten veranlaßt. Vgl. auch Plenarentschdg. des RG. für Strafsachen, Bd. 16, S. 1 f.

Wir entnehmen derselben: „Der Betrug besteht in einem mittelbaren Eingriffe in fremdes Vermögen. Der Betrüger bedient sich dazu des Betrogenen, indem er denselben durch Irrtumserregung zu einer dessen Vermögen betreffenden Verfügung bestimmt. Hierüber besteht kein Streit." Diese Ansicht kann denn auch wohl als richtig gelten, man spricht hier von „mittelbarem

---

[1] Zu vergl. die Ausführungen von Matthiaß in seinem Lehrbuche des bürgerl. Rechts § 143. — Dernburg, Bd. II 1, § 24. S. 61. „Wenn außergewöhnliche Ereignisse unsere Lebensgüter vernichten oder beschädigen, sprechen wir von Schaden."

[2] Cosack, a. a. O., I. § 90. S. 327.

Schaden". Also liegt hier auch wirklicher Schaden vor in den Fällen von der Art der eingangs mitgeteilten, daß die Geschädigten sich durch eine Falschmeldung zu Ausgaben veranlaßt finden.

Wenn man behauptet, „daß der Getäuschte nur dann geschädigt sei, wenn er den von ihm vorgenommenen Akt nicht gewollt oder doch nicht wahrhaft — nämlich nur infolge von Irrtum — gewollt habe, so bringt man nur das Erfordernis des Kausalzusammenhanges zwischen der Täuschungshandlung und dem vermögensrechtlichen Akte zum Ausdruck und läßt das Merkmal der Beschädigung fallen"[1].

§ 10.

Kausalzusammenhang.

Haben wir im vorhergehenden die Frage nach dem „Schaden" erörtert, so ist nun eine weitere, gerade — wie das Folgende zeigen wird — für unsere Untersuchung wichtige Voraussetzung der Haftung das Erfordernis des Kausalzusammenhanges.

Verschiedene Theorien suchen den Begriff der Kausalität näher zu bestimmen; aus dem Sinne des Gesetzes ergibt sich, daß es unter Kausalität etwas engeres versteht als der philosophische Begriff. Der Jurist schaltet aus dem philosophischen alle Bedingungen aus, die so unwesentlich sind, daß man bei ihnen eine nachweisbare Wirkung auf den Erfolg nicht mehr voraussetzen kann. Man gelangt zu dem Begriffe der condicio sine qua non. Auf der Grundlage dieser Theorie bauen sich die meisten anderen auf. Es lassen sich drei Hauptrichtungen unterscheiden. Die erstere, vertreten von v. Liszt, Cosack, nennt jede condicio sine qua non Ursache im juristischen Sinne und konkretisiert nur durch Heranziehung des Schuldmomentes. Diese Theorie ist im Strafrecht die herrschende. v. Liszt verlangt für sie auch Anerkennung im Bürgerlichen Recht.

Die objektiven Theorien suchen einen objektiven Unterschied zwischen den Antezedentien zu finden und greifen diesem gemäß eines derselben als wirksame Ursache heraus. Causa efficiens. Binding, Birkmeyer — Ursache = wirksamste aller Bedingungen.

Endlich hat sich nun eine Theorie gebildet, die immer größeres Ansehen gewinnt. Sie hat ihre Formulierung durch v. Kries gefunden, der den Begriff der „adäquaten Kausalität" gewinnt. Die Anhänger dieser subjektiven Theorie sagen, nicht sachlich, aber

[1] So RGSt. in s. Plenarentschdg. vom 20. April 1887. Bd. 16, S. 1 ff.

in der subjektiven Auffassung besteht ein Unterschied der Ursachen. Objektiv mögen die Bedingungen gleich sein, subjektiv erscheinen sie ungleich bei generalisierender Betrachtung. Adäquat ist eine Bedingung, wenn man sie generalisierend als Ursache ansehen kann.[1] Diese Theorie wird von namhaften Autoren[2] verfochten. Matthiaß tut dies, indem er sagt: „Am meisten befriedigt die Theorie der adäquaten Verursachung. Nach ihr ist Ursache diejenige Bedingung des Erfolges, die nach den zur Zeit ihres Eintretens gegebenen gesamten sonstigen Bedingungen objektiv geeignet erscheint, ihn herbeizuführen.“[3]

Ursache heißt philosophisch Gesamtheit der Antezedentien, ohne die der Erfolg nicht da wäre; daher auch jedes einzelne dieser Antezedentien = Ursache. Die Anwendbarkeit dieser Definition auf die Jurisprudenz zeige ein Beispiel: drei Jäger befinden sich auf der Jagd. Der erste schießt auf ein Wild und verletzt dabei den zweiten leicht. Der zweite stolpert infolgedessen, sein Gewehr entlädt sich von selbst und tötet den dritten. Kann nun der erste wegen fahrlässiger Tötung des dritten verurteilt werden? Wenn wir den philosophischen Kausalitätsbegriff anwenden: ja. Das würde aber doch dem Rechtsempfinden eines jeden widersprechen. Dennoch hat das Reichsgericht in mehreren Fällen seine Meinung dahin ausgesprochen, daß der juristische Begriff dem philosophischen gleich sei.

Die Stellung des Reichsgerichts erklärt sich durch die Verwechselung zweier Fragen; nämlich der, was unter einem Begriff (etwa dem des Kausalzusammenhanges) im allgemeinen zu verstehen sei (philosophischer Begriff), und der, was das Gesetz beim Gebrauch desselben sagen wollte (juristischer Begriff).

Der Begriff der sog. adäquaten Kausalität wird auch für unsere Untersuchung von besonderem Werte sein.

Daß nach der Theorie von der adäquaten Verursachung ein Kausalzusammenhang bei denjenigen Fällen oft anzunehmen sein wird, in denen die Geschädigten selber zur Entstehung ihres Schadens gar nicht mitwirken, dürfte einleuchten. So ist der Kausalzusammenhang zwischen der Falschmeldung bezw. dem Tun der sie bewirkenden

[1] v. Kries: Über den Begriff der objektiven Möglichkeit, Vierteljahresschrift f. wissenschaftliche Philosophie, Bd. 12, 1888; sowie Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft 9. S. 529 ff.

[2] u. [3] Vgl. Matthiaß, § 76. V. 2. S. 187. — Zitelmann, BGB. I. S. 155. Crome, System I. — Vgl. in demselben Sinne RG. 72, 326. — Vgl. Seuff, Arch. Bd. 63, Nr. 150.

Personen zweifellos gegeben, wenn auf eine falsche Unglücks- und Todesnachricht ihres Sohnes, verbreitet z. B. durch ein Extrablatt, eine Mutter einen Schlaganfall erleidet.

Zweifelhaft erscheint aber doch wohl der Kausalzusammenhang in allen den Fällen, in denen die Geschädigten selbst an der unmittelbaren Entstehung ihres Schadens mitwirken, wenn also z. B. die Leser des Extrablattes, das fälschlich den Zeppelin ankündigt, unnütze Fahrtauslagen machen. Hier ist für die Frage der vielumstrittene § 254 BGB. anscheinend von Bedeutung.

Der Streit dreht sich darum, ob 254 unter Verschulden wirkliches Verschulden oder Verursachung versteht,[1] letzteres nimmt Crome[2] z. B. an: „Das Wort Verschulden in § 254, das überhaupt hier juristisch nicht paßt, ist also im weiteren juristischen Sinne zu nehmen; wie man im Leben sagt, der Verletzte war schuld daran, bedeutet es Verursachung". Denselben Standpunkt vertritt Matthiaß.[3] „Das Gesetz läßt hier niemals die größere Schuld entscheiden, sondern den größeren Anteil an der Verursachung."[4]

Jedenfalls will § 254 aber keine Schuldaufrechnung, es kommt vielmehr in erster Linie darauf an, ob der Verletzte den Schaden mitverursacht hat. Was heißt das? Das BGB. will nicht etwa sagen, daß das Verhalten des Verletzten in die bei dem Verletzer beginnende Kausalkette eingreifen könne und daß dies Eingreifen dann von Bedeutung sei, wenn es selbst als kausal erscheine. Wenn das richtig wäre, dann könnte man allerdings behaupten, daß das BGB. hier zeige, daß es auf dem Boden der Theorie von der causa efficiens stehe (so wohl Oertmann), daß es hier das Verhalten des Geschädigten als eigentliche Ursache in einer großen Kette von Antezedentien ansehe. Das ist aber nicht der Fall, § 254 zeigt vielmehr gerade, daß das BGB. auf dem Standpunkte der Theorie von der adäquaten Verursachung steht (ebenso Staudinger). Das

---

[1] Staudinger, Kom. zu S. 57/58. Zu beachten ferner die beiden letzten Absätze aus RG. 2 Bd. 54. S. 407 ff., in denen sich das RG. auch mit Endemann auseinandersetzt.

[2] Crome, System I. § 111. S. 497.

[3] u. [4] Vgl. Matthiaß, Lehrb. § 76, V, 2 c. S. 187, ferner 2 d. S. 188. Vgl. ferner RG. 53, 394. 54, 13. Jur. Woch. Schr. 03, Bd. 32; 05, 283, 717; 08, 7, 40, 299, 717. Nach RG. kommt Schwere des Verschuldens in Betracht, um den Grad der Verursachung festzustellen. — Örtmann, II. 2. Aufl. zu 254. Anm. 2 a. — RG. in Jur. Woch. Schr. 1910, Nr. 15. (Nach Neumanns Jahrb.) — RG. in Jur. Woch. Schr. 1909. 46 Ziffer 6. (Nach Neumann.) — 254 findet auch Anwendung im Falle des § 831 nach RG. 71. S. 217.

BGB. huldigt hier nämlich augenscheinlich der praktischen — wenn auch der philosophischen Betrachtung nach falschen — Auffassung, daß zwei Kausalketten **neben**einander stehen können,[1] daß also der Schaden sowohl durch einen beim Verletzer als durch eine zweite, selbständige, beim Verletzten beginnende Kausalkette herbeigeführt werde. Diese Auffassung läßt sich aber nur halten durch die Theorie von der adäquaten Verursachung (so Kommentar von Reichsgerichtsräten, Anm. 5 von §823, ferner Jur. W. Schr. 1912, Nr. 11, 1).

Trifft nun § 254 in den Fällen unseres Themas zu, in denen die Geschädigten, die Leser, in Irrtum über die Unrichtigkeit der Nachricht selbst zu ihrer Schädigung mitwirken? Nein. In diesen Fällen kann man nicht von zwei Kausalketten reden, da durch das Verhalten des Schädigers (falsche Nachricht und ihre Verbreitung) allein der Schaden nicht entstehen kann (vgl. Jur. Woch.-Schr. 1912, Nr. 11, 1).[2] Nur durch das Verhalten des Verletzten wird wirklich eine solche Kausalkette gegeben, denn auch abgesehen von der falschen Nachricht der Zeitung wäre es dem Schaden gegenüber als kausal anzusehen. § 254 ist also nicht anwendbar.

Die falschen Nachrichten usw. und das Verhalten des Geschädigten selbst sind vielmehr auch juristisch als eine Gruppe von Tatsachen anzusehen, aus denen wir nach der oben mitgeteilten Theorie von der adäquaten Kausalität diejenigen aufzusuchen haben, die als kausal im juristischen Sinne erscheinen. Wenn aber — wie in den hier fraglichen Fällen — das eigene Verhalten der geschädigten Leser die alleinige Ursache des Schadens gewesen sein kann, wird man nur unter besonderen Umständen trotzdem das Verhalten dritter als Ursache ansehen können. Ein solcher Umstand ist hier nicht gegeben. Es entspricht vielmehr der Auffassung des Lebens, als Ursache des Schadens, der z. B. den Zeppelin-Begeisterten durch ihre Fahrgeld-Ausgaben usw. entsteht, ihr eigenes Verhalten anzusehen. Es bestand für sie eine Prüfungspflicht der Nachrichten. Sie konnten sich ja die Sache überlegen und brauchten keine Ausgaben zu machen. Jedenfalls haben sie dieselben aber

[1] Vgl. Kommentar von Reichsgerichtsräten, Anm. 5 vor § 823: „Laufen mehrere Tatsachen nebeneinander, die nach menschlicher Erfahrung sowohl jede für sich als auch im Zusammenwirken miteinander einen Erfolg ursächlich herbeigeführt haben können, . . .“ — Ferner Entschdg. d. RG. in JW. 09, 361. 7.

[2] Jur. Woch. Schr. 1912, Anm. 1, 1: „Die beiden Verletzungen konnten nicht etwa nur jede für sich, entweder die eine oder die andere . . .,“ bei der Behandlung der Frage nach dem Nichtverursachen mehrerer nebeneinanderlaufender Tatsachen.

gemacht, wie man ein Lotterielos kauft: in der Hoffnung, den Zeppelin zu sehen, aber mit der Gewißheit, daß sie ihre Hoffnung auch trügen könne.

Nun mag es freilich Fälle geben, in denen die Falschmeldung trotz eigenen Mitwirkens der Geschädigten als kausal erscheint, jedenfalls aber sind sie sehr selten.

C. Haftung für fremdes, außervertragliches Verschulden.

Vorbemerkung: Im vorhergehenden haben wir gesehen, daß die Voraussetzungen einer Haftung für den anläßlich von Falschmeldungen einer Zeitung entstandenen Schaden aus eigenem Verschulden sowohl beim Verleger einer Zeitung als auch dem Redakteur, dem Berichterstatter und sonstigen mehr oder weniger für den Zeitungsbetrieb unwichtigen Personen vorliegen können, daß aber nur unter gewissen Umständen eine Haftung eintritt, und daß insbesondere nur ausnahmsweise die hier wohl meist streitigen Voraussetzungen des Verschuldens und des Vorhandenseins eines Kausalzusammenhanges zwischen dem Schaden und der Handlungsweise der genannten Personen gegeben sein wird. Während wir also eine Vertragshaftung für den Schaden, der aus Falschmeldungen der Zeitung entsteht, aus theoretischen Gründen für keinen Fall als gegeben erachtet haben, müssen wir hier die Frage, ob eine Haftung aus außervertraglichem, eigenem Verschulden der am Zeitungsbetriebe und dem Zustandekommen der Falschmeldungen beteiligten Personen gegeben ist, dahin beantworten, daß eine solche zwar gegeben sein kann, daß das aber nur in ganz vereinzelten Fällen anzunehmen sein wird, meist jedoch aus praktischen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 11.

Ist aus § 831 BGB. eine Haftung des Verlegers begründet?

Es interessiert hier zunächst festzustellen, in welchem rechtlichen Verhältnisse Verleger, Redakteur und Berichterstatter stehen. Wir finden auch diese Fragen übrigens in der Literatur nur vereinzelt behandelt. Über das Verhältnis dieser Personen sagt das Gesetz betreffend das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 ebenso wenig als das Reichspreßgesetz.

Da Streitfragen der Redakteure, der Verleger und der rechtlich mit ihnen in Berührung Kommenden nur selten gerichtlich ausgetragen werden, fehlt es an einer ausreichenden Gerichtspraxis.

Der gemeinrechtliche Jurist würde dieses Rechtsverhältnis kurzerhand unter die Innominatrealkontrakte eingereiht haben,[1] d. h. der unbenannten Verträge auf den wechselseitigen Austausch von Leistungen, die unter keines der gewöhnlichen Verkehrsschemata zu bringen sind und deshalb in weitgehendem Maße dem richterlichen Ermessen überlassen und in besonderer Weise so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Das BGB. kennt die Innominatrealkontrakte nicht.[2] Um eine genaue Fixierung des Rechtsverhältnisses der Kontrahenten, des Verlegers und des Redakteurs und des Berichterstatters zu gewinnen, müssen wir uns die beiderseitigen Verpflichtungen vergegenwärtigen.

Der Verleger[3] übernimmt die Veröffentlichung der Zeitung zum Zwecke ihres gewerbsmäßigen Vertriebes und verpflichtet sich zu der vereinbarten Vergütung. Die Berichterstatter sind zur Verschaffung der Nachrichten, die Redakteure zu ihrer geistigen Verarbeitung verpflichtet. Der Drucklegung dienen die Setzer usw.

Das Verhältnis zwischen Verleger, Redakteur und Berichterstatter ist ein privates, es trägt die Merkmale des Dienstvertrages im Sinne des BGB. an sich, die Dienste sind nur gegen Entgelt zu erwarten. Das Rechtsverhältnis ist also gerichtet auf Leistung gegen Gegenleistung. Der Redakteur wird, wie auch der Berichterstatter durch Dienstvertrag von dem Verleger angestellt. Ihre Dienste sind Dienste höherer Art.[4]

Man suchte ein solches bestehendes Verhältnis für den Reporter fortzuleugnen und glaubte als Beweis anführen zu müssen

---

[1] Vgl. die treffenden Ausführungen von Müller, Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag auf das Rechtsverhältnis zwischen Redakteur, Verleger usw. S. 2 ff.

[2] Das ist allerdings streitig. a. M. Crome z. B.

[3] Vgl. Müller, Anwendbarkeit . . .“ S. S. 6, 7, 9 und besonders S. 30 über die Haftung des Verlegers.

[4] Kuhlenbeck, Das bürgerl. Gesetzbuch II. 6 Titel. Dernburg, Bd. II. § 308. — Ein öffentlich rechtliches Moment erhält dieses Verhältnis durch die §§ 8, 10, 11, 20 2 Preßgesetz.

(folgernd aus RG. 51, S. 200), daß die Berichterstatter Personen sind, von denen eine Tätigkeit gefordert wird, bei der sie nach eigenem Ermessen zu handeln haben, und daß nicht jeder, der einen anderen zu einem Tun auffordert, für den Schaden haftbar zu machen ist, den derselbe bei der Vornahme dieser Tätigkeit einem Dritten zufügt. Das letztere ist wohl richtig (RG. 51, S. 200). Gegenüber dem ersten Punkte ist aber doch zu betonen, daß es für den Begriff der Bestellung vollständig gleichgültig ist, ob der bestellte Berichterstatter „bei der Ausführung von den Anordnungen des Geschäftsherrn abhängig bleibt, oder ob er nach eigenem Ermessen handelt". So richtig Matthiaß.[1]

Jedenfalls sind Redakteur und Berichterstatter als zu einer Verrichtung bestellt im Sinne des § 831 zu betrachten, und so ist es möglich, daß der Verleger für den Schaden haftet, den diese seine Angestellten durch Falschmeldungen d. h. in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügen, es sei denn, daß er beweist, ihn treffe keine Schuld.[2] Hierbei unterscheidet man culpa in eligendo, culpa in custodiendo und culpa in instruendo.

Es muß also nicht der Kläger beweisen, daß der Beklagte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt habe, sondern der Verleger muß den Exkulpationsbeweis erbringen.[3]

Wie aus dem Gesagten erhellt, haftet der Besteller für „eigene Schuld". Die Bezeichnung „Haftung für Dritte" ist irreführend und entspringt einer falschen Auffassung.

Hat der Verleger nicht die nötige Sorgfalt bei Auswahl und Beaufsichtigung seiner Angestellten angewandt, so haftet er für den Schaden aus § 831.

Praktisch haftet der Verleger hiernach nur für sorgfältige Auswahl eines Redakteurs oder Berichterstatters; eine allgemeine Berufspflicht des Verlegers, den Inhalt einer von ihm herausgegebenen Zeitung zu prüfen, ist nicht anzuerkennen, wie ausdrücklich das Reichsgericht[4] ausspricht.

Zur Begründung einer Haftung des Verlegers aus § 831 ist nach richtiger Ansicht nicht erforderlich, daß der Redakteur oder

[1] Matthiaß, a. a. O., § 143, II. S. 415.

[2] Ebner, a. a. O., Bd. 3. S. 45.

[3] In Rom konnte man sich einer Haftung für Sklaven durch noxae datio entziehen. Der code civil sagt: „Der Anstellende haftet für widerrechtliche Handlungen der Angestellten in deren Dienststellung."

[4] RG. Z. Bd. 23. S. 275.

der Berichterstatter selbst schuldhaft handeln (also ein Delikt der in den §§ 823—826 bezeichneten Art begangen haben).[1]

Der Wortlaut des § 831 erfordert nur objektive Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Täters.[2]

So auch Matthiaß: „Auf Schuld oder Deliktsfähigkeit des Bestellten kommt es nicht an.“[3]

Wenn den zur Verrichtung Bestellten jedoch neben dem Verleger ein Verschulden trifft, so haftet auch er und zwar als Gesamtschuldner neben dem Geschäftsherrn (840).

Der Verleger kann sich, sofern er nur aus § 831 haftet, an dem Redakteur oder Berichterstatter schadlos halten, sofern diese ein Verschulden trifft, es müßten denn Bestimmungen des Anstellungsvertrages entgegenstehen. In der Regel wird die Streitverkündung an den Angestellten gemäß §§ 72 ff. ZPO. zweckmäßig sein.[4]

§ 12.

Art und Umfang des Schadensersatzes.

Nachdem wir im vorausgehenden die Fragen nach den Voraussetzungen der Haftung erörtert, dabei eine Haftung aus Vertrag theoretisch ausgeschlossen, aus Delikt jedoch theoretisch möglich, und nur praktisch ausgeschieden, eine Haftung des Verlegers theo-

---

[1] Daß ein Verschulden des Angestellten von dem Beschädigten nicht bewiesen zu werden braucht, dafür vgl. RG. in Jur. Woch. Schr. 32. Beilage 12, 24. Der § 831 gilt aber nur für unerlaubte Handlungen; wo solche nicht vorliegen, wie bei bloßer Störung, kann der Verleger aus 831 nicht in Anspruch genommen werden, sondern nur insoweit, als er selbst bei der Veröffentlichung mitgewirkt hat. Vgl. Ebner a. a. O., Bd. 3. S. 45, Anm. 1. — Dasselbe gilt für den unlauteren Wettbewerb nach § 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1909; hier ist ein Verschulden ebenfalls nicht erforderlich. Vgl. dafür ferner RG. vom 30. März 1900, RGZ. 46, 51, ferner OLG. Augsburg vom 21. Oktober 1908, der Verleger haftet hier nur, insoweit er selbst in seiner Person, den Tatbestand des unerlaubten Wettbewerbes erfüllt.

[2] So auch Sydow-Busch. Dernburg, a. a. O., Bd. II, 2. S. 713 § 387, der das insbesondere aus § 840, 2 BGB. folgert. — RGZ. 50, S. 67; RGZ. 24, 334. — Cosack, a. a. O. Bd. I. § 164 I. 3 a verlangt dagegen Verschulden.

[3] Matthiaß, a. a. O., S. 415. § 143.

[4] Vgl. Ebner, a. a. O., Bd. 3. S. 47. Nach einer Entscheidung des Hanseatischen OLG. (Rechtspr. der OLG) 8, 14 ist ein Verein gemäß § 31 BGB. verantwortlich für einen vom Vereinsvorsitzenden im Vereinsblatt veröffentlichten Artikel, der gegen § 826 BGB. verstößt.

retisch und hier und da wohl auch praktisch möglich gefunden haben, ist die Frage nach der Art des zu leistenden Schadensersatzes zu prüfen.

Wird das Interesse einer Person verletzt, so kann sie, die vorher erörterten Bedingungen sämtlich vorausgesetzt, Ersatz des erlittenen Schadens verlangen.

Schadensersatz ist die Leistung eines Gegenstandes für eine Interessenverletzung, die jemand zu vertreten oder zu verantworten hat. Die Schadensersatzpflicht trifft grundsätzlich denjenigen, welcher durch Eingriffe in fremde Rechte den Schaden eines anderen verursacht hat. „Jeder Schaden führt sich zurück auf bestimmte positive oder negative Tatsachen, zum Schadensersatz verpflichtet sein, heißt für den Erfolg dieser positiven oder negativen Tatsachen einstehen müssen."[1]

Der Schaden entsteht durch falsche Wiedergabe von Tatsachen, in solchen Fällen besteht allerdings der sich auf § 11 Preßgesetz stützende[2] Berichtigungszwang, d. h. es ist der Abdruck oder die Nachricht fehlerfrei bezw. den Tatsachen entsprechend wiederzugeben.

Gegenüber der Ansicht, daß wir auch für das Preßrecht in dem sog. Berichtigungszwang[3] das Prinzip der Naturalrestitution fänden, betonen wir, daß eine Berichtigung der Falschmeldung sich keineswegs als Naturalrestitution darstellt.

Durch die Berichtigung wird nicht der Schaden selbst, sondern nur die Ursache des Schadens beseitigt. Ob diese Beseitigung der Ursache des Schadens auch eine Entschädigung des Geschädigten zur Folge haben wird, ist wohl selten zweifellos.

Für alle Fälle unserer Konstruktion sicherlich wird eine solche Berichtigung als Äquivalent gar nicht in Betracht kommen. Wenn z. B. infolge einer Falschmeldung die Börsenkurse gefallen sind,

---

[1] Matthiaß, a. a. O., S. 312.

[2] Dieser Berichtigungszwang bezieht sich übrigens auch auf Anzeigen. Entgegen der Ansicht Ebners (a. a. O., I. S. 43), der diesen Berichtigungszwang für Anzeigen nicht gelten läßt, während er doch gerade hier bei falschem Abdruck usw. angebracht ist, stehen die Entscheidungen der AG. und LG. Ulm (JW. VI, 27). Anzuführen ist gegen die Ansicht Ebners auch die ganz allgemeine Fassung des § 11 Preßgesetz. Für unsere Fälle würde § 11 auf Extrablätter keine Anwendung finden können, weil sie nicht als periodische Druckschriften in Betracht kommen, der § 11 sich seiner Fassung entsprechend aber nur auf periodische Druckschriften bezieht.

[3] Vgl. Ebner, a. a. O., Bd. 1. S. 43.

so ist es wohl sehr fraglich, ob durch eine Berichtigung der alte Kursstand und das Vertrauen der Börse wieder erreicht werden wird, es wäre also ungerecht, dann geschädigten Aktienbesitzern gegenüber der falschmeldenden Zeitung nur das Recht zu geben, Berichtigung verlangen zu können.

Hier bleibt also nur eine Entschädigung in Geld übrig.

Schluß.

Mit Recht hat sich die Frage erhoben[1] und wiederholen wir nach dem Ergebnis unserer Untersuchungen die Frage, ob eine größere Sicherung des Publikums der Presse gegenüber am Platze wäre.

Die Frage nach einer solchen Sicherung ist jedenfalls verschieden beurteilt worden, teils auch von einseitigem Interessenstandpunkte aus:

Vielleicht wächst das Bedürfnis danach immer mehr und verlangt einmal zwingend eine solche, indem es dem Beispiele anderer Länder folgt.

Wenn wir auch, die wir in dem Verhalten der Leser für die meisten Fälle einer Schädigung durch falsche Nachrichten einer Zeitung die vornehmlichste Verursachung des Erfolges sahen, eine zwingende Notwendigkeit nach dem Schutze des Publikums nicht anzuerkennen vermögen, möchten wir doch auf eine interessante Bestimmung verweisen, die das „Organische Dekret über die Presse vom 17. Februar 1852 (Elsaß-Lothringen) im Art. 15 enthält.

Art. 15: „Die Veröffentlichung oder Wiedergabe falscher Nachrichten, erdichteter, gefälschter oder fälschlich Dritten zugeschriebener Schriftstücke wird mit Geldstrafe von 50,— bis zu 1000,— Franken bestraft."

Privatrechtlich wäre übrigens eine solche Bestimmung bedeutungslos. Sie würde doch nur die Allgemeinheit als solche, jedenfalls aber nicht in erster Linie den einzelnen schützen und deshalb als Schutzgesetz nicht in Betracht kommen.

Strafrechtlich würde sie dem Publikum wohl weitgehenden

[1] Vgl. Ebner, Bd 1: „Zwar sind bei uns noch nicht wie in England . . ." Weides, Haftung der Zeitung.

Schutz angedeihen lassen und der Zeitung eine besondere Sorgfalt vor Augen halten.[1]

Schließlich sehen wir in jeder Einzelgesetzgebung „einen Verstoß gegen die Einheit des sozialen Lebens". So teilen wir die Ansicht Matthiaß', „daß jede Einzelgesetzgebung von vornherein ein Verstoß gegen die Einheit des sozialen Lebens ist, weil es nicht angeht, die Einzelerscheinung so isoliert hinzustellen, daß sie sich nicht mit anderen Einzelerscheinungen berührt und zum Teil deckt.[2]

[1] Nicht überflüssig würde diese Bestimmung sein durch § 9 des Strafgesetzes und § 2 Gesetz über das Anschlagwesen vom 10. Juli 1906.

[2] Matthiaß, Die Entwickelung des Deutschen bürgerlichen Rechts. S. 67